

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2007

*Matthias Hartwig**

Übersicht

I.	Quellen des Völkerrechts	183
II.	Staatsgebiet, Staatsvolk	183
	1. Staatsgebiet	183
	2. Extraterritoriale Wirkung von staatlichen Hoheitsakten	185
	3. Staatsangehörigkeit	191
III.	Verhältnis von nationalem Recht zum Völkerrecht	192
	1. Die Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen im innerstaatlichen Rechtsraum	192
	2. Wirkungen von Entscheidungen internationaler Gerichte in der innerstaatlichen Rechtsordnung	193
	3. Anwendung völkerrechtlicher Normen durch Verweis	194
	4. Rangordnung von nationalem Recht und Völkerrecht	195
	5. Gleichheitssatz und Völkerrecht	195
IV.	Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge	196
V.	Staatenimmunität und Stellung von ausländischen Staaten vor inländischen Gerichten	197
VI.	Staatenverantwortlichkeit	198
VII.	Internationale Rechtshilfe	199
	1. Verwertung von Beweismitteln aus dem Ausland	199
	2. Zustellung von ausländischen Klagen	200
	3. Vollstreckung ausländischer Urteile	201
	4. Auslieferung	202
VIII.	Diplomaten- und Konsularrecht	202
	1. Diplomatischer Schutz	202
	2. Diplomatische Immunität	204
IX.	Menschenrechte	205
X.	Ausländerrecht	211
	1. Schutz von Wanderarbeitnehmern	211
	2. Flüchtlingsrecht	213
XI.	See-, Luft- und Weltraumrecht	216
XII.	Umweltrecht	216
XIII.	Weltwirtschaftsrecht	217
XIV.	Internationale Organisationen	218
XV.	Internationale Gerichtsbarkeit	219
XVI.	Friedenssicherung	220
	1. Bewaffneter Angriff	220
	2. Kosovo	221

* Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut.

3. Bosnien-Herzegovina	222
4. ISAF	223
5. Operation Enduring Freedom	226
6. UNIFIL	226
7. Sudan	227
8. Verteidigungsbündnisse	228
9. Abrüstung	228
XVII. Humanitäres Völkerrecht	229
1. Kriegsgefangene	229
2. Reparationen	229
3. Besatzung	230
4. Kriegsverbrechen	231
5. Zulässigkeit bestimmter Munitionsarten	231

Survey

I. Sources of International Law	183
II. State Territory, State Population	183
1. State Territory	183
2. Extraterritorial Jurisdiction	185
3. Nationality	191
III. The Relationship between National Law and International Law	192
1. Application of Treaties in Domestic Law	192
2. Effects of Decisions by International Courts on the Domestic Legal System	193
3. Application of International Law by Reference	194
4. Hierarchy of National Law and International Law	195
5. Principle of Equality and International Law	195
IV. States as Subjects of International Law, Recognition of States, State Succession	196
V. State Immunity and Legal Position of Foreign States before Municipal Courts	197
VI. State Responsibility	198
VII. International Legal Assistance	199
1. Use of Evidence from Abroad	199
2. Service of Foreign Writs	200
3. Enforcement of Foreign Judgments	201
4. Extradition	202
VIII. Diplomatic and Consular Relations	202
1. Diplomatic Protection	202
2. Diplomatic Immunity	204
IX. Human Rights	205
X. Aliens and Refugees Law	211
1. Migrant Workers	211
2. Refugees	213
XI. Law of the Sea, Air and Space Law	216
XII. Environmental Law	216
XIII. Foreign Trade and World Trade Order	217
XIV. International Organizations	218
XV. International Jurisdiction	219
XVI. Peace-Keeping, Peace-Enforcement, Prohibition of the Use of Force	220
1. Armed Attack	220

ZaöRV 70 (2010)

2. Kosovo	221
3. Bosnia Herzegovina	222
4. ISAF	223
5. Operation Enduring Freedom	226
6. UNIFIL	226
7. Sudan	227
8. Defense Alliances	228
9. Disarmament	228
XVII. Humanitarian Law	229
1. Prisoners of War	229
2. Reparations	229
3. Occupation	230
4. War Crimes	231
5. Limitation of the Use of Certain Weapons	231

I. Quellen des Völkerrechts¹

Im Berichtszeitraum konnten keine wesentlichen Vorgänge festgestellt werden.

II. Staatsgebiet, Staatsvolk

1. Staatsgebiet

1. Das Bundesarbeitsgericht erklärte im Beschluss vom 11.12.2007, dass das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG bei der Einführung technischer Kontrollvorrichtungen in Einrichtungen der US-amerikanischen Streitkräfte auf deutschem Boden auch dann anwendbar sei, wenn die Entscheidung hierzu nicht von einer Dienststelle in der Bundesrepublik Deutschland, sondern von einer dem bundesdeutschen Hauptquartier übergeordneten ausländischen Dienststelle getroffen werde.² Das Gericht sah die grundsätzlich anerkannte Geltung von § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG und die daraus folgende Mitbestimmung auch nicht

¹ Alle im Folgenden zitierten Gerichtsentscheidungen finden sich in der Datenbank <http://www.jurisweb.de>; in den Fußnoten werden das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung angegeben, nicht aber die elektronische Quelle. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden, wenn nicht anders angegeben, aus der Datenbank <http://www.bundesverfassungsgericht.de> zitiert. Auch bei diesen Entscheidungen werden in den Fußnoten nur das Datum und das Aktenzeichen, nicht aber die elektronische Datenbank genannt. Die zitierten Bundestagsdrucksachen finden sich unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments>.

² Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 11.11.2007 – 1 ABR 67/06.

durch das Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut eingeschränkt.³ Zwar sei am 18.3.1993 in einem S. 4 in Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls eingefügt worden, dass bei Entscheidungen von Dienststellen oberhalb der obersten in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Dienststellen eine Unterrichtungspflicht bestünde. Das Bundesarbeitsgericht war aber der Auffassung, dass mit der Einfügung dieser Unterrichtungspflicht nicht die sonstigen sich aus dem Personalvertretungsgesetz ergebenden Mitbestimmungsrechte verdrängt sind. Dies folge aus einer sich an einem objektivierenden Maßstab orientierenden Auslegung. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des NATO-Truppenstatuts und des Unterzeichnungsprotokolls gebe für eine Beschränkung der Mitwirkungsrechte keinen Anhalt. Ein Umkehrschluss aus Abs. 1 S. 4 des Unterzeichnungsprotokolls zum NATO-Truppenstatut, der nur von Unterrichtungspflichten spreche, dahin, dass alle weiteren Mitwirkungsrechte ausgeschlossen seien, anderenfalls die Bestimmung inhaltsleer werde, sei nicht überzeugend. Denn die ausdrückliche Unterrichtungspflicht trete zu den sonstigen Pflichten hinzu. Im Übrigen könne der Umkehrschluss bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge nur zur Bekräftigung eines anderweitig gefundenen Ergebnisses herangezogen werden.

2. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Frage am 16.2.2007, dass Wahlen eines anderen Staates auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland untersagt werden könnten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört würden.⁴ Anträge der Türkei zur Durchführung nationaler Wahlen auf deutschem Territorium seien bislang abschlägig beschieden worden.

3. In Beantwortung einer weiteren parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 12.3.2007, dass sie grundsätzlich gestatte, dass die akkreditierten Vertreter ausländischer Staaten auf deutschem Territorium Wahlen vorbereiten und durchführen. Briefwahlen seien grundsätzlich zuzulassen, während Urnenwahlen nur in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen möglich seien, wenn dies im Einzelfall erlaubt worden sei.⁵ Im Fall der Türkei sei allerdings wegen der großen Zahl der in Deutschland lebenden Türken eine Beschränkung der Wahllokale auf die diplomatischen und konsularischen Vertretungen nicht praktikabel.

³ BGBl. 1994 II S. 2594.

⁴ BT-Drs. 16/4368 vom 23.2.2007, 11.

⁵ BT-Drs. 16/4698 vom 16.3.2007, 5.

2. Extraterritoriale Wirkung von staatlichen Hoheitsakten

4. In seinem Beschluss vom 14.2.2007 stellte das Bundeskartellamt fest, dass es bei der Fusionskontrolle nicht auf den Sitz des Unternehmens ankomme, welches die Fusion bewirke.⁶ In einer globalisierten Wirtschaft hätten Unternehmen in der Regel in vielen Ländern Standorte. Unter Instrumentalisierung des Völkerrechts könnte sich ein Unternehmen durch die geschickte Sitzwahl des zusammenschließenden Unternehmens der nationalen Fusionskontrolle entziehen, wenn die Fusionskontrolle nur von dem Sitzstaat abhinge.⁷

5. Das Bundeskartellamt entschied durch Beschluss vom 11.4.2007, dass im Völkerrecht zwar das Auswirkungsprinzip gelte, demzufolge hoheitliches Handeln regelmäßig auf das Staatsgebiet beschränkt sein müsse.⁸ Dies sei auch bei dem Verbot von Unternehmenszusammenschlüssen zu beachten, hier allerdings nur, wenn ein Zusammenschluss territorial aufteilbar sei. Wenn ein Unternehmenszusammenschluss sich unteilbar auf das Territorium mehrerer Staaten auswirke, dürfe er untersagt werden, auch wenn davon die Folgen des Zusammenschlusses in einem anderen Staat berührt würden.⁹

6. Das Bundessozialgericht entschied mit Urteil vom 26.4.2007 über die Einhaltung von im deutschen Recht vorgeschriebenen Fristen durch die Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen im Ausland.¹⁰ Solche Anträge könnten fristwährend nur bei deutschen amtlichen Vertretungen eingereicht werden, wie auch in § 16 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 SGB I geregelt. Dem deutschen Staat fehle die Hoheit, ausländische Stellen zu bestimmen, bei denen derartige Anträge fristwährend eingereicht werden könnten.

7. Das Sozialgericht Detmold entschied mit Urteil vom 18.5.2007, dass auf eine durch einen anderen Staat gewährte Sozialleistung bei der Frage nach der Erstattung wegen zu viel gezahlten Arbeitslosengeldes, auf das eine entsprechende innerstaatliche Sozialleistung anzurechnen wäre, nur zurückgegriffen werden dürfe, wenn der andere Staat dies ausdrücklich gestatte und eine völkerrechtliche Norm dies zulasse.¹¹

8. Das Brandenburgische Oberlandesgericht äußerte sich im Beschluss vom 21.5.2007 zur Frage der Wirksamkeit einer Androhung von Zwangsmitteln in einer Ladung zur strafrechtlichen Hauptverhandlung bei einer

⁶ Beschluss des Bundeskartellamtes Bonn vom 14.2.2007 – B 5 – 10/07.

⁷ Beschluss des Bundeskartellamtes (Anm. 6), Rn. 28.

⁸ Beschluss des Bundeskartellamtes vom 11.4.2007 – B 3 – 578/06.

⁹ Beschluss des Bundeskartellamtes (Anm. 8), Rn. 26 ff.

¹⁰ Urteil des Bundessozialgerichts vom 2.4.2007 – B 4 R 21/06 R.

¹¹ Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 18.5.2005 – S 10 AL 26/04.

Zustellung im Ausland.¹² Unter Berufung auf die Rechtsprechung anderer Gerichte¹³ erklärte es, dass ein Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO – zum Zwecke der Durchführung der Hauptverhandlung – gegen eine Person mit Wohnsitz im Ausland nur ausnahmsweise in Betracht komme. Voraussetzung sei eine vorangehende Ladung gemäß § 216 StPO. Die darin vorgesehene Androhung von Zwangsmitteln für den Fall des unentschuldigtem Ausbleibens dürfe jedoch nur im Inland erfolgen und nicht Inhalt einer in einen anderen Staat gerichteten Ladung sein. Dies ergebe sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts (Art. 25 GG), dass die Ausübung hoheitlicher Gewalt auf dem Gebiet eines fremden Staates unzulässig sei. Die Ausübung hoheitlicher Gewalt liege aber bereits in der Androhung von Zwangsmitteln und nicht erst in deren Festsetzung oder Vollzug.

9. Das Verwaltungsgericht Frankfurt beantwortet mit der Entscheidung vom 5.7.2007 die Frage, inwieweit durch das deutsche Recht – hier insbesondere das Kreditwirtschaftsgesetz – über das Internet entfaltete Tätigkeiten einer ausländischen Bank geregelt werden.¹⁴ Das Gericht betont, dass im Wirtschaftsvölkerrecht eine extraterritoriale Wirkung staatlichen Handelns als zulässig anerkannt werde, solange der Auslandssachverhalt einen hinreichenden Bezug zum Inland habe. Innerstaatliche Regelungen, welche wie § 32 Abs. 1 S. 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes mehreren Interpretationen im Hinblick auf die Reichweite ihrer Anwendbarkeit offen sind, könnten unter Heranziehung von völkerrechtlichen Bestimmungen ausgelegt werden. Soweit nach Völkerrecht eine Kontrolle der Aktivitäten ausländischer Banken durch innerstaatliche Regelungen zulässig sei, könnten diese entsprechend ausgelegt werden.¹⁵

10. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte in seinem Urteil vom 22.8.2007 die unmittelbare Wirkung einer Vermögensentziehung, die in einem militärgerichtlichen Strafurteil 1945 in der Sowjetunion ausgesprochen worden war, in dem sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands ab.¹⁶ Im Völkerrecht gelte das Territorialitätsprinzip, demzufolge staatliche Hoheitsakte nur auf dem Territorium des Staates gälten, der sie erlassen habe. Enteignungsmaßnahmen erfassten nur denjenigen Teil des Vermögens, der auf dem Territorium des enteignenden Staates belegen sei.¹⁷ Der sowjetisch besetzte Teil Deutschlands sei kein Teil des sowjetischen Hoheitsgebietes geworden.

¹² Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21.5.2007 – 1 Ws 92/07.

¹³ Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 18.10.2005 NStZ-RR 2006, 22 ff.; Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 21.1.1998 – NStZ-RR 1999, 18, 19.

¹⁴ Entscheidung des VG Frankfurt vom 5.7.2007 – 1 E 4355/06.

¹⁵ Entscheidung des VG Frankfurt (Anm. 14), Rn. 25.

¹⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.8.2007 – 8 C 3/07.

¹⁷ So bereits BGHZ 25, 134 (143).

Deutschland sei weder von den alliierten Mächten annektiert worden, noch sei es durch die Ausübung der obersten Gewalt in Deutschland durch die Alliierten untergegangen.¹⁸

11. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schloss in seinem Urteil vom 7.12.2007 aus, dass deutsche Sozialgerichte Entscheidungen eines ausländischen Sozialversicherungsträgers über die nach dessen Recht geltenden Voraussetzungen für die Entsendung von Arbeitnehmern prüfen können.¹⁹ Zwar liege der Entsendung ein Entsendeabkommen zugrunde, und dieses werde mit dem Zustimmungsgesetz in das deutsche Recht transformiert und unterliege insofern der Auslegung durch deutsche Gerichte; doch bestehe im Völkerrecht ein Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Vertragspartner. Damit werde eine Übertragung der Rechtsgrundsätze eines Vertragspartners auf die Auslegung der Vorschriften durch den anderen Vertragspartner ausgeschlossen. Soweit mit dem Vertragspartner, hier Polen, vereinbart sei, dass er eine Bescheinigung über die Voraussetzung über die Entsendung von Arbeitnehmern ausstelle, sei dies von deutscher Seite hinzunehmen.

12. Die Bundesregierung wies in Beantwortung einer kleinen Anfrage am 12.1.2007 darauf hin, dass nach Art. 22 Abs. 1 lit. A des Zusatzabkommens zu dem NATO-Truppenstatut die USA ein Gewahrsamsrecht hinsichtlich der Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen besäßen, wenn die Gerichtsbarkeit von den USA ausgeübt würde. Nach Art. I Abs. 1 lit. B des NATO-Truppenstatuts könnten weder deutsche Staatsangehörige als Angehörige des Staates, in dem die US-Truppen stationiert seien, noch Angehörige eines Drittstaates, der nicht Mitglied des NATO-Vertrages sei, noch Personen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätten, Mitglieder des zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens sein.²⁰

13. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage äußerte sich die Bundesregierung am 10.5.2007 zu der extraterritorialen Wirkung von US-amerikanischen Gesetzen.²¹ Sie erklärte dazu: "Das Völkerrecht lässt es grundsätzlich zu, dass Staaten Auslandssachverhalte regeln. Es beschränkt sich lediglich darauf, die räumliche Geltung staatlicher Rechtssätze zu begrenzen ... Erstreckt ein Staat seine Gesetzgebung über den eigenen räumlichen Geltungsbereich hinaus auf Sachverhalte mit Auslandsberührung, so bedarf es hierfür einer hinreichenden, sachgerechten Anknüpfung. Die An-

¹⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Anm. 16), Rn. 22.

¹⁹ Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7.12.2007 – L 1 KR 235/07.

²⁰ BT-Drs. 16/4031 vom 12.1.2007, 5.

²¹ BT-Drs. 16/5320 vom 11.5.2007.

knüpfungsmomente und ihre Sachnähe müssen von Völkerrechts wegen einem Mindestmaß an Einsichtigkeit genügen (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1983, BVerfGE 63, 343 [369]).²² Weiter stellte die Bundesregierung fest, dass die deutsche Rechtsordnung gegen Verletzungen durch das US-amerikanische Recht hinreichend geschützt sei: "Aus Sicht der Bundesregierung sind die wesentlichen Grundsätze des nationalen Rechts der Bundesrepublik Deutschland innerhalb seines Geltungsbereiches durch entsprechende Vorbehalte in deutschen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen geschützt.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Ordre-public-Vorbehalt in § 328 Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozessordnung (ZPO), der die Vollstreckung aus amerikanischen Entscheidungen einschränken kann sowie die Vorbehaltsregelungen in Art. 13 Abs. 1 Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ) sowie Art. 23 HBÜ (Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.3.1970), die der Erledigung von Rechtshilfeersuchen aus den USA entgegen stehen können. Schutz gegen die weit reichende Inanspruchnahme internationaler Zuständigkeit durch US-amerikanische Gerichte kann künftig das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 bieten, das die Zulässigkeit und Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handelssachen regelt."²³

Die Bundesregierung konnte in diesem Zusammenhang positive Entwicklungen im US-amerikanischen Recht feststellen: "Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungstendenzen in der amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die rechtspolitische Diskussion in den USA mit kritischem Interesse. Im Bereich des Zivil- bzw. Zivilprozessrechts sind positive Tendenzen zu beobachten, die in den vergangenen Jahren zu einer Beruhigung des sog. amerikanisch-deutschen Justizkonfliktes beigetragen haben (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Beispielhaft zu nennen ist die Entscheidung des U.S. Supreme Court vom 7. April 2003 zur Begrenzung der Höhe des Strafschadenersatzes im Regelfall auf das Neunfache des materiellen Schadens (*State Farm Mutual Automobile Insurance Co. versus Campbell*). Eine Beschränkung der exorbitanten Zuständigkeit amerikanischer Gerichte nahm der U.S. Supreme Court im Anwendungsbereich des Alien Tort Statute in seiner Entscheidung vom 29. Juni 2004 (*Sosa versus Alvarez-Machain u. a.*) und im Anwendungsbereich des Foreign Trade An-

²² BT-Drs. (Anm. 21), 2 f.

²³ BT-Drs. (Anm. 21), 3.

titrust Improvements Act in seiner Entscheidung vom 14. Juni 2004 (*Empagran S.A. u. a. versus F. Hoffmann-La Roche Ltd., BASF u. a.*) vor.

Positiv bewertet wird auch eine Gesetzesänderung im Jahr 2005, die Schadenersatzklagen ab einer für amerikanische Verhältnisse niedrigen Streitwertgrenze von 5 Mio. US-Dollar den US-Bundesgerichten sachlich zuweist und den – weniger berechenbaren – Distriktgerichten entzieht.

Mit Interesse beobachtet die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten darüber hinaus die rechtspolitische Diskussion in den USA im Bereich des Strafschadenersatzrechts, das aufgrund seiner gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auch in den USA selbst zunehmend auf Kritik stößt.²⁴

14. Auf die Frage nach den besonders kritischen US-Gesetzen antwortete die Bundesregierung:

“Die Bundesregierung verfolgt allgemein die extraterritoriale Wirkung von US-Recht mit Aufmerksamkeit ... Aus jüngerer Zeit zu nennen sind Section 319 des Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act (Patriot Act), da dieser extraterritoriale Wirkung für Finanzdienstleistungen entfalten kann, sowie die Möglichkeit des US-Präsidenten, im Wege der ‘executive order’ Finanzsanktionen gegen Unternehmen und Einzelpersonen vorzusehen, da die USA auch gegenüber europäischen Wirtschaftsbeteiligten darauf drängen, US-Vorgaben außerhalb der USA einzuhalten. Von besonderem Interesse ist weiterhin der Iran Sanction Act (ISA), der als Verlängerung des ‘Iran Libya Sanction Act’ (ILSA) bestimmte Investitionen in der iranischen Erdöl/Erdgasindustrie sanktioniert. Dieses unilaterale Sanktionsinstrument der USA könnte auch auf etwaige entsprechende deutsche Investitionen im Iran angewendet werden.

Weitere Gesetze, die nach Auffassung der Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Extraterritorialität von Bedeutung sind, sind beispielsweise der Sherman Act und das dazu ergangene Ausführungsgesetz Foreign Trade Antitrust Improvement Act, wonach Schadenersatzklagen wegen kartellrechtlicher Verstöße im Ausland vor US-Gerichten erhoben werden können, wenn anzunehmen ist, dass der Verstoß auch Auswirkungen auf den amerikanischen Markt hat; der Landham Act, nach dem im Bereich des Markenrechtes Schadenersatz- oder auch Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können, wenn die Verletzung eines eingetragenen Warenzeichens erheblichen Schaden in den USA hervorruft oder die Verletzungshandlung in den USA stattfindet; die US-Aktiengesetze, die bei Verstößen grenzüberschreitende Wirkung in Form von Schadenersatzansprüchen ent-

²⁴ BT-Drs. (Anm. 21), 3.

fallen, wenn die Partei einer Transaktion eine in den USA ansässige Person ist und die Transaktion Auswirkungen auf den Handel im Wertpapiermarkt der USA hat oder wenn die Transaktion in den USA ausgeführt wurde; der Civil Rights Act, American with Disabilities Act, Age Discrimination in Employment Act mit einem hauptsächlich arbeitsrechtlichen Bezug (die Gesetze sanktionieren die Diskriminierung von Arbeitnehmern unter verschiedenen Gesichtspunkten). Extraterritoriale Wirkung wird hier über eine Tätigkeit eines amerikanischen Arbeitnehmers im Ausland bei einem amerikanischen Arbeitgeber erzeugt. Der Americans with Disabilities Act wurde nach einer Entscheidung des U.S. Supreme Court auch auf Schadenersatzansprüche amerikanischer Passagiere ausgedehnt, die auf Kreuzfahrtschiffen unter nicht amerikanischer Flagge reisen, welche aber in amerikanischen Häfen anlegen und dort amerikanische Passagiere aufnehmen.

Hinzu kommen schließlich die sog. long arm statutes einzelner US-Bundesstaaten, der Foreign Sovereign Immunities Act und der Alien Torts Claim Act, aus denen sich grenzübergreifende gerichtliche Zuständigkeiten ergeben können.

Die Europäische Kommission hat in ihrem jüngsten Bericht über 'United States Barriers to Trade and Investment' (vgl. Vorbemerkung) folgende US-Gesetze als in dem oben genannten Zusammenhang besonders problematisch hervorgehoben: den Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act (sog. Helms-Burton Act), Iran Sanctions Act, den Iran Nonproliferation Act und den Patriot Act. Den einschlägigen Gesetzen ist aus Sicht der Kommission gemein, dass sie ohne Rücksicht auf die einschlägigen multilateralen Regeln in den Handelsverkehr eingreifen und dabei auf eine ausschließlich aus US-Sicht vorgenommene Bewertung der gesetzgebenden oder administrativen Maßnahmen anderer Staaten abstellen.²⁵

15. Auf die parlamentarische Anfrage nach der Anwendbarkeit der Grundrechte auf Maßnahmen von deutschen Streitkräften im Ausland erklärte die Bundesregierung am 27.8.2007: "Der Geltungsumfang der Grundrechte im Allgemeinen wird von Artikel 1 Abs. 3 GG bestimmt. Aus dem Umstand, dass diese Vorschrift eine umfassende Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte vorsieht, ergibt sich allerdings noch keine abschließende Festlegung der räumlichen Geltungsreichweite der Grundrechte. Das Grundgesetz begnügt sich nicht damit, die innere Ordnung des deutschen Staates festzulegen, sondern bestimmt auch in Grundzügen sein Verhältnis zur Staatengemeinschaft. Insofern geht es von der Notwendigkeit einer Abgrenzung und Abstimmung mit anderen Staaten und Rechtsordnungen aus. Zum einen ist der

²⁵ BT-Drs. (Anm. 21), 5 f.

Umfang der Verantwortlichkeit und Verantwortung deutscher Staatsorgane bei der Reichweite grundrechtlicher Bindungen zu berücksichtigen. Zum anderen muss das Verfassungsrecht mit dem Völkerrecht abgestimmt werden. Dies schließt freilich eine Geltung von Grundrechten bei Sachverhalten mit Auslandsbezügen nicht prinzipiell aus. Ihre Reichweite ist – so die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung von Artikel 25 GG aus dem Grundgesetz selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikationen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein.²⁶

3. Staatsangehörigkeit

16. Das Verwaltungsgericht München legte in seinem Gerichtsbescheid vom 15.5.2007 Art. 28 S. 2 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954²⁷ aus.²⁸ Danach habe ein Staatenloser einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Erteilung eines Reisepasses. Dieses Recht bestehe unabhängig davon, ob der Staatenlose durch sein Verhalten den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkt habe. Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen enthalte keine derartige Nichtanwendungsklausel und gestatte es somit nicht, dem Staatenlosen die Vorteile seines Status' mit der Begründung vorzuenthalten oder zu entziehen, dass er seine Staatenlosigkeit wieder beseitigen könne. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Staatenlosigkeit bestehe für den Staatenlosen nach dem Übereinkommen nicht.

Einen Anspruch auf einen Reisepass nach Art. 28 S. 1 des Übereinkommens habe ein Staatenloser nur, wenn sich sein rechtmäßiger Aufenthalt in dem betreffenden Staat verfestigt habe. Der Umstand, dass der Staatenlose geduldet werde, sei dafür nicht hinreichend. Aus der Erteilung eines Reisepasses nach Art. 28 S. 2 des Übereinkommens ergebe sich kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel.²⁹

17. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte in seinem Urteil vom 17.9.2007 fest, dass das Völkerrecht nur ausnahmsweise eine Entziehung der Staatsangehörigkeit erlaube, wenn die betroffene Person dadurch staatenlos werde.³⁰ Auch nach der Konvention zur Verminderung

²⁶ BT-Drs. 16/6282, 2 vgl. dazu BVerfGE 100, 313 (362).

²⁷ BGBl. 1976 II, 473/1977 II, 235.

²⁸ Gerichtsbescheid vom 15.5.2007 – M 7 K 05.159, M 7 K 06.545.

²⁹ Gerichtsbescheid (Anm. 28), Rn. 22 ff.

³⁰ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.9.2007 – 13 S 2794/06.

der Staatenlosigkeit³¹ dürfe einer Person bei drohender Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit nur entzogen werden, wenn diese auf betrügerische Weise erlangt worden sei.

18. Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied in einem Urteil vom 26.11.2007, dass im Fall der Staatensukzession der Nachfolgestaat mangels einer Vereinbarung selbst bestimmen könne, welchen Staatsangehörigen des Vorgängerstaates er die eigene Staatsangehörigkeit verleihen wolle.³² Das Ermessen ende aber an den Regeln des Völkerrechts. Danach erkenne die Völkerrechtsgemeinschaft eine Person als Staatsangehörige eines Nachfolgestaates nur an, wenn sie in diesem Staat ihren ordentlichen Wohnsitz habe.

III. Verhältnis von nationalem Recht zum Völkerrecht

1. Die Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen im innerstaatlichen Rechtsraum

19. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht entschied am 9.3.2007, dass die Welterbekonvention³³ kein innerstaatlich bindendes Recht darstelle.³⁴ Die Konvention sei zwar von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden, doch bedürften völkerrechtliche Verträge einer Transformation in den innerstaatlichen Rechtsraum. Wie das Sächsische Obergerverwaltungsgericht unter Berufung auf ein Gutachten von Professor Dr. v. Bogdandy feststellte, sei eine Inkorporation der Welterbekonvention in die innerstaatliche Rechtsordnung durch ein Vertrags- oder Zustimmungsgesetz nicht erfolgt; die Welterbekonvention sei nur aufgrund eines Kabinettsbeschlusses ratifiziert worden, da davon ausgegangen worden sei, dass die geltende Rechtslage den Anforderungen der Welterbekonvention entspreche. Da das Regierungspräsidium Dresden, das Verfahrenspartei in dem Verwaltungsprozess war, selbst nicht Vertragspartei des Weltkulturerbes sei und auch nicht an dem Vertragsabschluss in irgendeiner Weise mitgewirkt habe, bestünden für es auch keine entsprechenden innerstaatlichen Umsetzungspflichten bezüglich der Welterbekonvention.

³¹ BGBl. 1977 II, 597.

³² Urteil des VG Stuttgart vom 26.11.2007 – 11 K 3108/06 Rn. 52.

³³ BGBl. 1972 II, 215.

³⁴ Kammerbeschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 9.3.2007 – 4 BS 216/06, Rn. 66 ff., der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.2007 – 2 BvR 695/07 – in dieser Angelegenheit betraf keine völkerrechtlichen Fragen.

2. Wirkungen von Entscheidungen internationaler Gerichte in der innerstaatlichen Rechtsordnung

20. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg fügte der Diskussion über die Implementierung von Entscheidungen des EGMR mit seinem Urteil vom 28.6.2007 eine weitere Facette hinzu.³⁵ Er stellte fest, dass ein Verstoß gegen die EMRK durch eine Ausweisungsverfügung keinen unbedingten Anspruch auf Rücknahme dieser Verfügung begründe, vielmehr stelle ein derartiger Verstoß lediglich einen Gesichtspunkt dar, welcher in die nach nationalem Recht zu treffende Ermessensentscheidung über die Rücknahme gemäß § 48 Abs. 1 LVwVfG einzustellen sei. "Dem etwaigen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, die aufgrund der Zustimmung des Bundesgesetzgebers mit förmlichem Gesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG innerstaatlich im Range eines Bundesgesetzes gilt (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 –, NJW 2004, 3407), kommt dabei keine weitergehende Wirkung zu als einem Verstoß gegen sonstiges materielles nationales Recht oder gar einem Grundrechtsverstoß. Vielmehr folgt aus dieser Rangzuweisung, dass die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle – soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind – nach der Normenhierarchie keine gegenüber sonstigem Bundesrecht übergeordnete Wirkung entfalten. Nach dieser Rangzuweisung haben vielmehr deutsche Gerichte und Verwaltungsbehörden die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden. Aufgrund der weitgehenden Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sind dabei sowohl dieses als auch das übrige staatliche Recht nach Möglichkeit so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und damit auch mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Gestalt, welche diese in der maßgeblichen Rechtsprechung des EGMR gefunden hat, vermieden wird (vgl. hierzu ausführlich BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, a.a.O. und vom 1.3.2004 – 2 BvR 1570/03 – NVwZ 2004, 852; *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl., Rn 20 ff. zu Art 46 m.w.N.). Die über das Zustimmungsgesetz ausgelöste Berücksichtigung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Entscheidungen des Gerichtshofs erfordert dabei zumindest, dass die entsprechenden Texte und Judikate zur Kenntnis genommen werden und in den Willensbildungsprozess des zu einer Ent-

³⁵ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.6.2007 – 13 S 1045/07.

scheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörde oder des Gesetzgebers einfließen. Liegt der Konventionsverstoß in dem Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts, so hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, diesen nach den Regelungen des nationalen Verwaltungsfahrensrechts aufzuheben (vgl. § 48 LVwVfG), eine entsprechende unbedingte Verpflichtung der Behörde lässt sich weder den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention noch der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EGMR entnehmen. Auch der von dem Kläger zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Vielmehr führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6.12.2005 (1 BvR 1905/02, DVBl. 2006, 267) ausdrücklich aus, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen des § 79 Abs. 1, 2 BVerfGG und insbesondere aus S. 4 von § 79 Abs. 2 BVerfGG der allgemeine Rechtsgedanke ableiten lasse, dass einerseits zwar unanfechtbar gewordene Akte der öffentlichen Gewalt, die auf verfassungswidriger Grundlage zustande gekommen sind, nicht rückwirkend aufgehoben und die nachteiligen Wirkungen, die in der Vergangenheit von ihnen ausgegangen sind, nicht beseitigt werden, andererseits jedoch zukünftige Folgen, die sich aus einer zwangswweisen Durchsetzung verfassungswidrig ergangener Entscheidungen ergeben würden, abgewendet werden sollen. Diesem § 79 Abs. 2 BVerfGG zugrundeliegenden Rechtsgedanken lässt sich allenfalls ein Vollstreckungsverbot von Maßnahmen, welche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, entnehmen, nicht jedoch ein unbedingter Normanwendungsbefehl zur Rücknahme bereits vollstreckter Maßnahmen, wie sie hier die vollzogene Ausweisung darstellt.³⁶

3. Anwendung völkerrechtlicher Normen durch Verweis

21. Das Bundesverfassungsgericht setzte in seiner Kammerentscheidung vom 26.1.2007 seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Verweises nationaler Rechtsnormen auf internationale Normen fort.³⁷ Im konkreten Fall ging es um die Frage, wie weit der Ordnungsgeber – hier in § 20 Abs. 2 S. 2 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) – durch Verweis auf eine Regelung einer durch völkerrechtlichen Vertrag gegründeten internationalen Organisation – hier der Joint Aviation Authority –, eine Altershöchstgrenze für Piloten festsetzen darf. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass es sich hierbei um eine statische Verweisung handele, der Ordnungsgeber

³⁶ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Anm. 35), Rn. 30.

³⁷ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.1.2007 – 2 BvR 2408/06.

also einen konkreten Willen der Joint Aviation Authority sich zu eigen gemacht habe, wodurch die Regelung, auf die Bezug genommen worden sei, zu nationalem Recht geworden sei. Dies sei verfassungsrechtlich zulässig.³⁸

4. Rangordnung von nationalem Recht und Völkerrecht

22. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erklärte in seinem Urteil vom 11.10.2007, dass Völkervertragsrecht – hier Doppelbesteuerungsabkommen – keinen Vorrang vor innerstaatlichem Recht genossen.³⁹ Sie gälten in der innerstaatlichen Rechtsordnung nur aufgrund des Zustimmungsgesetzes, welches jederzeit geändert oder aufgehoben werden könne. Ob dadurch Völkerrecht verletzt werde, sei eine andere Frage, durch welche die Änderung oder Aufhebung nicht beeinträchtigt werde.

5. Gleichheitssatz und Völkerrecht

23. Das Finanzgericht München entschied mit Urteil vom 5.12.2007, dass es nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, wenn in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt werde, dass nur ausländische Arbeitnehmer – und nicht sonstige Ausländer – einen Anspruch auf Kindergeld besitzen.⁴⁰ Dies wurde damit begründet, dass im innerstaatlichen Recht der anderen Vertragspartei – hier Jugoslawien – nur Arbeitnehmer Anspruch auf Kindergeld haben. Das im Völkerrecht geltende Prinzip der Gegenseitigkeit sei ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung.

24. Das Verwaltungsgericht Berlin stellte in seinem Urteil vom 19.12.2007 fest, dass außenpolitische Rücksichten erlaubten, dass die Bundesrepublik Deutschland bei Ausländern aus bestimmten Staaten keinen Sprachnachweis verlange, wenn diese als Ehegatten eines deutschen Partners eine Aufenthaltserlaubnis beantragten.⁴¹ Wenn Ausländern aus anderen Staaten ein solcher Nachweis auferlegt werde, sei dies keine Verletzung des Gleichheitssatzes, wenn die Unterscheidung auf außenpolitischen Erwägungen beruhe.

³⁸ So bereits BVerfGE 47, 285 (312).

³⁹ Urteil des Finanzgerichts Rheinland Pfalz vom 11.10.2007 – 6 K 1611/07; so bereits der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.7.1994 – 1 R 120/93.

⁴⁰ Urteil des Finanzgerichts München vom 5.12.2007, 9 K 3691/07.

⁴¹ Urteil des VG Berlin vom 19.12.2007 – 5 V 22.07, Rn. 31 ff.

IV. Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge

25. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erklärte in seinem Beschluss vom 21.2.2007, dass Berg-Karabach kein eigener Staat sei, sondern noch Teil von Aserbeidschan.⁴² Zwar besitze Berg-Karabach ein eigenes Territorium, ein eigenes Volk und eine eigene Staatsgewalt. Doch sei nicht klar, ob dies auf Dauer Bestand habe, da nach allgemeiner Auffassung der Status von Berg-Karabach nicht eindeutig anerkannt sei. Berg-Karabach sei von keinem Staat, noch nicht einmal von Armenien anerkannt worden.⁴³

26. Zur rechtlichen Situation von Berg-Karabach erklärte die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 3.5.2007, dass der künftige Status dieses Gebietes in Verhandlungen zwischen Aserbeidschan und Armenien bestimmt werden solle.⁴⁴ Gleichzeitig teilte sie unter Bezug auf eine Erklärung vom 11.12.2006 mit, dass sie weder das Unabhängigkeitsreferendum der Karabacharmenier noch einen unabhängigen Staat Berg-Karabach anerkenne.

27. Die Bundesregierung legte in ihrem Bericht über die Ergebnisse ihrer Bemühungen um die Weiterentwicklung der politischen und ökonomischen Gesamtstrategie für die Balkanstaaten und ganz Südosteuropa für das Jahr 2006 am 5.4.2007 dar, dass das Kosovo nach der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 als Bestandteil von Serbien angesehen werde.⁴⁵ Sie wies zugleich darauf hin, dass die EU sich darauf vorbereite, nach einer Lösung der Statusfrage des Kosovo diesem beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen zu helfen. Bei Wahrung der Minderheitenrechte solle ein multiethnisches, demokratisch und rechtsstaatlich verfasstes Kosovo errichtet werden.⁴⁶ Die Bundesrepublik Deutschland unterstütze insofern den Ahtissari-Plan vom 2.2.2007.⁴⁷ Im Hinblick auf Serbien erklärte die Bundesregierung, dass die dortige Regierung es verabsäumt habe, die serbische Bevölkerung auf ein realistisches Szenario für die Lösung der Frage nach dem Status des Kosovo vorzubereiten. Das Thema des Kosovo sei durch alle Schichten der ser-

⁴² Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.2.2007 – 9 B 05.30123.

⁴³ In diesem Sinne auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25.1.2007 – 9 B 05.30531.

⁴⁴ BT-Drs. 16/5221 vom 4.5.2007, 8.

⁴⁵ BT-Drs. 16/5000 vom 5.4.2007, 8.

⁴⁶ Anm. 45.

⁴⁷ Dieser Plan sah die Schaffung eines unabhängigen Kosovo vor, siehe <http://www.unosek.org/docref/report>.

bischen Bevölkerung hindurch emotional und mythologisch aufgeladen und für die politische Klasse unantastbar.⁴⁸

28. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Bundesregierung eine mögliche Sezession des Kosovo befürworten würde, erklärte die Bundesregierung am 24.10.2007: "Die Bundesregierung stellt keine Spekulationen zu völkerrechtlichen Fragen an, die sich derzeit nicht stellen."⁴⁹

29. Zur Situation von Moldau erklärte die Bundesregierung, dass die Einheit mit dem abgespaltenen Landesteil Transnistrien, der von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt worden sei, wieder hergestellt werden müsse.⁵⁰

V. Staatenimmunität und Stellung von ausländischen Staaten vor inländischen Gerichten

30. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 8.5.2007 fest, dass eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die einen Staat gegenüber Privatpersonen berechtigt, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise zu verweigern, gegenwärtig nicht feststellbar sei.⁵¹ Zwar sei sowohl in dem ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit wie auch in der Rechtsprechung internationaler Gerichte die Rechtsfigur des Staatsnotstandes anerkannt, die die Weigerung der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten rechtfertigen könne, doch gelte dies nicht im Verhältnis zwischen dem Staat und Privatpersonen. Ein entsprechender Völkerrechtsatz lasse sich auch nicht in den Entscheidungen der gemäß der Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States fungierenden Tribunale finden, welche Fragen des Staatsnotstandes behandelten, denn in diesen Entscheidungen sei es insofern regelmäßig um die Verpflichtungen zwischen Staaten gegangen.⁵² Auch sonstige Entscheidungen internationaler Gerichte behandelten ausschließlich das Verhältnis zwischen zwei Staaten. Dies gelte auch für den *Serbian Loans* Fall des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, welcher das Fremdenrecht

⁴⁸ BT-Drs. 16/5000, 7.

⁴⁹ BT-Drs. 16/6886 vom 26.10.2007, 4; die Bundesrepublik Deutschland anerkannte das Kosovo am 18.2.2008.

⁵⁰ BT-Drs. 16/5000, 12.

⁵¹ BVerfGE vom 8.5.2007, 2BvM 1-5/03, 1, 2/06, Rn. 29.

⁵² (Anm. 51), Rn. 51 ff.

betraff; der Ständige Internationale Gerichtshof habe dies als eine zwischenstaatliche Streitigkeit behandelt.

31. Daran anschließend entschied das Oberlandesgericht Frankfurt mit einem Argentinien betreffenden Beschluss vom 10.8.2007, dass das Völkerrecht keine Regel enthalte, der zufolge ein Staat unter Berufung auf einen Staatsnotstand die Zahlungen an private Gläubiger verweigern dürfe.⁵³

32. Zur Frage der Beweislast bei Fällen betreffend die Vollstreckungsimmunität eines Staates äußerte sich das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 24.5.2007.⁵⁴ Das OLG ließ zwar offen, ob der Vollstreckungsgläubiger den Beweis zu erbringen habe – wie es auch Art. 19 lit. C des noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die gerichtlichen Immunitäten der Staaten und ihres Eigentums vorsieht⁵⁵ – oder der Vollstreckungsschuldner, d.h. der Staat, in dessen Vermögen vollstreckt werden solle. Denn auch wenn der Gläubiger die Beweislast trage, habe doch der Schuldner – der Staat – die sekundäre Darlegungslast, den hoheitlichen Verwendungszweck des mit Vollstreckungsmaßnahmen zu belegenden Gegenstandes ausreichend konkret zu benennen. Denn dem Gläubiger sei der Verwendungszweck der Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden solle, in der Regel unbekannt, so dass er nicht in der Lage sei, diese Vollstreckungsvoraussetzung darzulegen. Die Beweislast des Gläubigers sei darauf zu beschränken, den vom Schuldner genannten Verwendungszweck zu widerlegen.⁵⁶

VI. Staatenverantwortlichkeit

33. Das Bundesverfassungsgericht stellte unter Berufung auf das internationale Schrifttum und auf Entscheidungen internationaler Gerichte in seinem Beschluss vom 8.5.2007 fest, dass der Inhalt des Art. 25 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit⁵⁷, der die Frage des Staatsnotstands regelt, geltendes Völkergewohnheitsrecht sei.⁵⁸

⁵³ Beschluss des OLG Frankfurt vom 10.8.2007 – 26 W 86/06, Rn. 8; so bereits Beschluss des OLG Frankfurt vom 9.8.2007 – 26 W 48/07 sowie Beschluss 26 W 37/07, Beschluss des OLG Frankfurt vom 24.7.2007 – 8 U 150/06, 8 U 300/06 und 8 U 248/06.

⁵⁴ Beschluss des OLG Frankfurt vom 24.5.2007 – 26 W 51/07.

⁵⁵ http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/4_1_2004.pdf.

⁵⁶ Beschluss des OLG Frankfurt vom 24.5.2007 – 26 W 51/07 Rn 17.

⁵⁷ Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit lautet in deutscher Übersetzung: 1. Ein Staat kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung: a) die einzige Möglichkeit für den Staat ist,

VII. Internationale Rechtshilfe

1. Verwertung von Beweismitteln aus dem Ausland

34. Der Bundesgerichtshof entschied mit Beschluss vom 10.1.2007, dass ein nachträglich durch einen Staat ausgesprochenes Verbot der Verwertung von Beweismitteln, die dieser Staat im Wege der Rechtshilfe zur Verfügung gestellt habe, kein Verfahrenshindernis bedeute, sondern allein die Berücksichtigung der entsprechenden Beweise im Verfahren ausschließe.⁵⁹ Soweit ein Strafurteil, das auf der Verwertung solcher Beweise beruhe, rechtskräftig bzw. im Hinblick auf die Tatsachenfeststellungen unüberprüfbar geworden sei, könne das Verfahren nicht wieder gemäß § 359 Nr. 5 StPO aufgenommen werden. Denn das Verwertungsverbot sei eine neue Rechtstatsache, die aber nicht als neue Tatsache im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO verstanden werden könne. Zudem sei eine Wiederaufnahme in einem Revisionsverfahren nicht zulässig, weil die Wiederaufnahmegründe darauf zielten, dem Tatrichter eine neue Überprüfungsöglichkeit bei bestimmten neuen Tatsachen einzuräumen. Der Bundesgerichtshof ließ dahingestellt, ob die Wiederaufnahme analog in einem Fall einer Völkerrechtsverletzung möglich sei. Denn eine Völkerrechtsverletzung sei im zu entscheidenden Fall nicht gegeben. Eine Völkerrechtsverletzung könne nur vorliegen, wenn nicht schon mit der Überlassung der Beweismittel das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen gewesen wäre, wenn also der ersuchte Staat auch nach der Überlassung noch in völkerrechtlich beachtliche Weise die Verwendung der Beweismittel kontrollieren könne. Im konkreten Fall sei das Rechtshilfeverfahren mit der Beweismittelüberlassung abgeschlossen gewesen. Der Bundesgerichtshof ließ offen, ob das Rechtshilfeverfahren als ein Vertrag zu verstehen sei, der auch für den ersuchten Staat Ansprüche begründe. Denn selbst wenn dies angenommen würde, besäße er solche Ansprüche nur, wenn er sich aus dem Vertrag lösen könnte. Dies wäre der Fall, wenn er sich aus dem Vertrag wegen Irrtums – Art. 48 Wiener Vertragsrechtskonvention – oder Täuschung – Art. 49 der Konvention – lösen könnte. Ob ein solcher Grund gegeben sei,

ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, und b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt. 2. In keinem Fall kann ein Staat sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen, a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder b) wenn der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.

⁵⁸ BVerfGE vom 8.5.2007, 2BvM 1-5/03, 1, 2/06, Rn. 36.

⁵⁹ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10.1.2007 – 5 StR 305/06.

hätten die Justizorgane des ersuchenden Staates zu prüfen, auch wenn sie damit einen Hoheitsakt eines anderen Staates prüfen müssten.

2. Zustellung von ausländischen Klagen

35. Das Bundesverfassungsgericht setzte mit seinem Kammerbeschluss vom 24.1.2007 seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit von in den USA anhängigen Klagen auf Schadensersatz und Strafschadensersatz fort.⁶⁰ Es hob dabei hervor, dass die allgemeine Handlungsfreiheit zugunsten der mit dem Haager Zustellungsübereinkommen verfolgten Ziele eingeschränkt werden könne. Das Übereinkommen diene dem Gemeinwohl, indem es den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr erleichtere. Dass die Zustellung gemäß Art. 13 des Übereinkommens nur verweigert werden dürfe, wenn die Hoheitsrechte oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sei, entspreche dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass fremde Hoheitsakte einer innerstaatlichen Kontrolle regelmäßig nicht unterlägen. Den Punkt, von dem ab eine Zustellung einer im Ausland erhobenen Klage als unzulässig erachtet werden muss, definierte das Bundesverfassungsgericht unter Bezug auf frühere Rechtsprechung wie folgt. "Eine Grenze muss dort als erreicht angesehen werden, wo das mit der Klage verfolgte Ziel 'offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße' (BVerfGE 91, 335 (343); 108, 238 (247)). Die Möglichkeit der Verhängung von Strafschadensersatz (*punitive damages*) verletzt noch nicht unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze (BVerfGE 91, 335 (343f.)). Bei Forderungen von Strafschadensersatz in für einen Beschwerdeführer existenzgefährdender Höhe oder bei Sammelklagen (*class action*) mit einer unübersehbaren Anzahl von Klägern, einer entsprechenden Klageforderung und einer begleitenden Medienkampagne scheint die Unvereinbarkeit einer Zustellung mit unverzichtbaren Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates aber jedenfalls dann nicht schlechthin ausgeschlossen zu sein, wenn diese Forderungen als offensichtlich rechtsmissbräuchlich erscheinen."⁶¹

36. In einem Kammerbeschluss vom 14.6.2007 äußerte sich das Bundesverfassungsgericht nochmals zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Zustellung von *class actions*.⁶² Diese Zustellungen erfolgten im Rahmen des Haager Zustellungsübereinkommens, welches in Art. 13 vorsehe, dass ein Staat die Zustellung verweigern dürfe, wenn seine Sicherheit oder seine Ho-

⁶⁰ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.1.2007 – 2 BvR 1133/04.

⁶¹ (Anm. 60), Rn. 12.

⁶² BVerfGE 2 BvR 2247/06 vom 14.6.2007.

heitsrechte gefährdet seien. Eine solche Verweigerung dürfe allerdings nur in Ausnahmefällen erfolgen: "Denn die generelle Überprüfung ausländischer Klagen am Maßstab der deutschen Rechtsordnung mit der Folge, dass solchen Begehren nicht Folge geleistet werden dürfte, die sich auf dem deutschen Recht unbekannte Rechtsinstitute stützen, läuft dem Grundsatz zuwider, dass fremde Rechtsanschauungen und -ordnungen grundsätzlich zu achten sind, auch wenn sie im Einzelfall mit den deutschen Auffassungen nicht übereinstimmen (vgl. BVerfGE 108, 238 [247f.])."⁶³ Zu den Umständen, unter denen eine Zustellung verweigert werden könne, erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass eine Grenze dort erreicht sei, wo das mit der Klage verfolgte Ziel gegen unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze verstieße. Dies gelte nicht in jedem Fall für eine Klage, in welcher *punitiv damages* geltend gemacht würden. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung solchen Schadensersatzes würde allerdings zur Unzulässigkeit einer entsprechenden Klagezustellung führen.

3. Vollstreckung ausländischer Urteile

37. Mit Urteil vom 3.7.2007 stellte das Oberlandesgericht Köln fest, dass ein ausländisches Urteil, durch das eine Person zum Tode verurteilt worden sei, wenn der Strafausspruch in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden sei, in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden könne, obwohl es in Abwesenheit des Verurteilten ergangen sei; der Verurteilte müsse dann aber Kenntnis von dem Verfahren gehabt haben. Allerdings seien die Vollstreckungsvoraussetzungen im Sinne des § 49 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe nicht gegeben, wenn das Verfahren durchgeführt worden sei, ohne dass ein (bestellter) Verteidiger die Rechte des Angeklagten wahrgenommen habe.⁶⁴ Dies entspräche auch den völkerrechtlichen Normen, wie das Gericht anhand von Entscheidungen des EGMR nachwies.⁶⁵ Zumindest müsse die Möglichkeit gegeben sein, ein ohne Hinzuziehung eines Anwaltes ergangenes Abwesenheitsurteil nachträglich zu überprüfen.

⁶³ (Anm. 62), Rn. 18.

⁶⁴ In diesem Sinne bereits BVerfGE 63, 332, 338.

⁶⁵ Urteil des EGMR vom 23.11.1993 *Poitrimol/Frankreich*, Urteil des EGMR vom 22.9.1994 *Lala/Niederlande*; Urteil vom 13.2.2001 *Krombach/Frankreich*.

4. Auslieferung

38. Das OLG Stuttgart erklärte mit Beschluss vom 14.5.2007, dass eine Auslieferung nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen,⁶⁶ das keine *ordre public*-Klausel enthalte, nur möglich sei, wenn die Rechtshilfe und die ihr zugrundeliegenden Akte mit den völkerrechtlichen Mindeststandards vereinbar seien, die über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts seien.⁶⁷

39. Das Bundesverfassungsgericht stellte in einer Kammerentscheidung vom 20.12.2007 fest, dass die Bundesrepublik Deutschland in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft eingegliedert sei. Daraus folge das Gebot, Rechtsordnungen anderer Staaten auch dann zu achten, wenn sie nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen. Solle der im gegenseitigen Interesse bestehende zwischenstaatliche Auslieferungsverkehr erhalten bleiben, so sei eine Beschränkung des verfassungsrechtlichen Maßstabs bei der Beurteilung einer Auslieferung notwendig. Die Gerichte hätten daher nur zu prüfen, ob einer Auslieferung die Verletzung der nach Art. 25 GG verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards sowie der unabdingbaren Grundsätze der deutschen Verfassungsordnung entgegenstünden.⁶⁸

VIII. Diplomaten- und Konsularrecht

1. Diplomatischer Schutz

40. Im Beschluss vom 25.9.2007 setzte der 5. Senat des Bundesgerichtshofs eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.9.2006⁶⁹ um, in dem dieses die Fachgerichte verpflichtet hatte, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.⁷⁰ Der Bundesgerichtshof hielt fest, dass nicht erst der Richter, sondern bereits der festnehmende Polizeibeamte den ausländischen Festgenommenen über seine Rechte aus Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularrechtliche Beziehungen (WÜK) zu belehren habe. Ein Ausländer habe einen Anspruch

⁶⁶ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/024.htm>.

⁶⁷ Beschluss des OLG Stuttgart vom 14.5.2007 – 3 Ausl. 87/06.

⁶⁸ BVerfGE 2 BvR 1996/07 vom 20.12.2007.

⁶⁹ Vgl. *M. Hartwig*, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2006, *ZaöRV* 68 (2008), 838.

⁷⁰ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.9.2007 – 5 StR 116/01, 5 StR 475/02.

auf die Belehrung und die Herstellung des Kontaktes zum Konsularbeamten auch dann, wenn er seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland habe. Solange eine Belehrung nicht erfolgt sei, bestehe die Möglichkeit zum Widerspruch gegen gerichtliche Beschlüsse, unabhängig von ansonsten geltenden Rechtsbehelfsfristen. Dies folge aus der *LaGrand*-Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs, der zufolge die Verletzung von Art. 36 WÜK die Möglichkeit der Überprüfung einer entsprechenden Entscheidung nach sich ziehen müsse. Ein Verwertungsverbot von Beweisen, die vor der Belehrung erhoben worden seien, sei allerdings völkerrechtlich nicht gefordert. Die Belehrungspflicht bestehe unabhängig von einer Vernehmung; sie führe zu einer Besserstellung von Ausländern unabhängig davon, ob sie einer solchen Besserstellung bedürften. Im Übrigen genossen Ausländer den Schutz des § 136 StPO, d.h. wenn sie vernommen würden, ohne auf ihr Recht zur Hinzuziehung eines Anwaltes und auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen worden zu sein, würden die entsprechenden Aussagen nicht verwertet werden können. Allerdings erfordere der Verstoß gegen Art. 36 WÜK eine Kompensation in der Form, dass ein Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gelte.⁷¹

41. Der 3. Senat des Bundesgerichtshofs entschied mit Urteil vom 20.12.2007 über eine Verletzung der aus Art. 36 des WÜK entspringenden Pflicht, die konsularische Vertretung des Entsendestaates, dessen Staatsangehörigkeit eine festgenommene Person besitzt, über die Festnahme zu informieren und den Festgenommenen über sein Recht zu belehren, einen Konsularbeamten des Heimatstaates des Festgenommenen zu kontaktieren.⁷² Der Bundesgerichtshof stellte unter Bezugnahme auf das Urteil des IGH im Fall *Avena*, auf den sich bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.9.2005 bezogen hat⁷³, fest, dass die Belehrungspflicht bereits den festnehmenden Polizeibeamten und nicht erst den Richter treffe und dass diese Pflicht auch dann als verletzt gelte, wenn der Festgenommene keinen Konsularbeamten treffen wolle. Allerdings ziehe eine Verletzung der staatlichen Pflichten aus Art. 36 WÜK kein Verbot der Verwertung von Beweisen nach sich, die sich aus Vernehmungen ohne die Benachrichtigung eines Konsularbeamten ergeben hätten. Ein solches Beweisverwertungsverbot ergebe sich auch nicht aus dem IGH-Urteil im Fall *LaGrand*. Vielmehr sei allein gefordert, dass nach einem entsprechenden Verstoß das Urteil überprüft werden könne. Im Übrigen sei es Sache des

⁷¹ Beschluss des Bundesgerichtshofs (Anm. 70), Rn. 19 ff.; anders der 3. Senat des Bundesgerichtshofs, Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.12.2007 – 3/StR 318/07.

⁷² Urteil des Bundesgerichtshofs (Anm. 71).

⁷³ M. Hartwig (Anm. 69).

Staates zu entscheiden, wie eine solche Verletzung von Art. 36 WÜK in angemessener Weise im Rahmen der Urteilsüberprüfung berücksichtigt werden könne. Der Bundesgerichtshof wies auch den Vorschlag zurück, wegen eines Verstoßes gegen Art. 36 WÜK einen Teil der verhängten Strafe für vollstreckt zu erklären; dies sei nämlich in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen.⁷⁴

42. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 18.6.2007, dass auch bei einer vorübergehenden Festnahme von deutschen Bürgern auf einem US- Flughafen im Rahmen einer Einreiseverweigerung, die USA verpflichtet seien, gemäß Art. 36 Abs. 2 WÜK die Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Soweit die USA, welche das Bestehen einer solchen Pflicht ablehnten, dieser Informationspflicht nicht nachkämen, würden die deutschen Auslandsvertretungen diese Unterlassung rügen.⁷⁵

2. Diplomatische Immunität

43. Der Bundesgerichtshof hat mit dem Beschluss vom 4.7.2007 die Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Botschaftsgegenstände bestätigt.⁷⁶ Eine Zwangsvollstreckung dürfe nicht in Gegenstände vorgenommen werden, die der Erfüllung der diplomatischen Aufgaben einer Botschaft dienen, wenn dadurch die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte. Bei der Beurteilung dieser Gefährdung ziehe das Völkerrecht den Schutzbereich zugunsten des Entsendestaates sehr weit und stelle auf die typische, abstrakte Gefahr und nicht auf die konkrete Gefährdung ab. Demgemäß seien die Gegenstände, welche den diplomatischen Missionen dienen, grundsätzlich unverletzlich. Welche Gegenstände der diplomatischen Mission dienen, müsse vom Entsendestaat nur glaubhaft dargelegt werden. Es bedeutete eine völkerrechtswidrige Einmischung in die Angelegenheiten des fremden Staates, wenn er den Verwendungszweck der ihm gehörenden Gegenstände näher darlegen müsste.⁷⁷

⁷⁴ So aber der 5. Strafsenat des BGH in seinem Beschluss vom 25.9.2007 – 5 StR 116/01 u. 475/02.

⁷⁵ BT-Drs. 16/5802, 8; vgl. dazu die gleichlautende Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage am 29.1.2007, BT-Drs. 4251, 5.

⁷⁶ Beschluss vom 4.7.2007 – VII ZB 6/05; so bereits das Bundesverfassungsgericht BVerfGE 46, 342, 394 f.

⁷⁷ Beschluss vom 4.7.2007 – VII ZB 6/05, Rn. 10 ff.

IX. Menschenrechte

44. Das Verwaltungsgericht Minden entschied mit Urteil vom 26.3.2007, dass Art. 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. (c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht nur ein Programmsatz sei, sondern konkrete Pflichten für die Mitgliedstaaten begründe, die nicht der Umsetzung bedürften.⁷⁸ Die aus dieser Bestimmung sich ergebende Verpflichtung beschränke sich nicht auf die Garantie der Gleichheit im Zugang zu den Hochschulen, sondern auch auf die allmähliche Einführung eines unentgeltlichen Hochschulunterrichts. Das Verwaltungsgericht hielt zwar die allmähliche Abschaffung von Studiengebühren für eine vage Verpflichtung, doch erklärte es, dass es die Einführung von Studiengebühren als eine "regressive Rechtsentwicklung" für unvereinbar mit der fraglichen Bestimmung des Wirtschafts- und Sozialpaktes halte. Das Verwaltungsgericht wies allerdings darauf hin, dass Australien, Österreich, Großbritannien und Neuseeland Studiengebühren nach dem Inkrafttreten des Wirtschafts- und Sozialpaktes eingeführt hätten, ohne dass diese Staaten dies für eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. (c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gehalten hätten. Das Verwaltungsgericht führte dazu aus, dass die Staaten nicht auf die Erhebung von Studiengebühren zur Finanzierung der Hochschulausbildung hätten verzichten wollen; zum anderen würde das Verbot von Studiengebühren nicht als Königsweg zur Chancengleichheit beim Zugang zu den Universitäten gesehen. Aus diesen Gründen müsste Art. 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. (c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte teleologisch reduziert werden. Die Voraussetzungen für eine solche Reduzierung seien gegeben, denn zum einen gehöre die Unentgeltlichkeit nicht zu den Kerngarantien der Bestimmung, zum anderen habe der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Staatenberichtsverfahren die Vorschrift gleichfalls in dem hier verstandenen Sinn ausgelegt.

45. Auch das Verwaltungsgericht Freiburg kam in seinem Urteil vom 20.6.2007 hinsichtlich der Bindungswirkung des Art. 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. (c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu demselben Ergebnis wie das Verwaltungsgericht Minden.⁷⁹ Es verpflichte den nationalen Gesetzgeber u.a. dahin, dass kein Gesetz eingeführt werden dürfe, welches dieser Pflicht zuwiderliefe. Aus Art. 2 des Paktes, der die allmähliche Umsetzung der Pflichten verlange, folge kein anderes Ergebnis. Er berücksichtige nur, dass viele Länder wirtschaft-

⁷⁸ Urteil des VG Minden vom 26.3.2007 – 9 K 3614/06, Rn. 82 ff.

⁷⁹ Urteil des VG Freiburg vom 20.6.2007 – 1 K 2274/06.

lich nicht in der Lage seien, alle Verpflichtungen gleich umzusetzen. Auch die Entstehungsgeschichte des Paktes spreche dafür, dass er Pflichten für die Mitgliedstaaten begründen sollte, denn er bezweckte, die unverbindlichen Bestimmungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung in bindendes Vertragsrecht umzuformen. Die Einführung von Studiengebühren laufe Art. 13 des Paktes dann nicht zuwider, wenn über die Gebühren ein gleicher, vermögensunabhängiger Zugang zu den Hochschulen gewährleistet werde.⁸⁰

46. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen kam im Hinblick auf die Bindungswirkung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu einem anderen Ergebnis. Mit seinem Urteil vom 9.10.2007 entschied es, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 lit. (c) des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht hinreichend bestimmt sei, um unmittelbar angewendet zu werden.⁸¹ Aus dem Vertragswortlaut ergebe sich schon nicht, ob den Staaten überhaupt eine Verpflichtung auferlegt werden solle, ein unentgeltliches Hochschulstudium zu gewähren, denn die Bestimmung besage nur, dass die Staaten ein entsprechendes Recht anerkennten. Die Bestimmung fordere, dass der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch die Einführung der Unentgeltlichkeit allen geöffnet werden solle, doch hieße dies nicht, dass alle für die Erreichung dieses Ziels geeigneten Wege beschritten werden müssten. Zwar lege der verbindliche französische und englische Vertragstext nahe, dass die Unentgeltlichkeit in jedem Fall zu den Maßnahmen gehören solle, die zur Eröffnung des Hochschulzugangs ergriffen werden sollten, denn dort heiße es vor der Nennung der Unentgeltlichkeit “and in particular” bzw. “et notamment”. Das Gericht kam aber trotzdem zum Ergebnis, dass es sich um einen bloßen Programmsatz handle, denn die im Pakt eingegangenen Verpflichtungen zeichneten sich dadurch aus, dass sie proklamationsartig soziale Ziele aufstellten. Das Gericht wies auch eine dahingehende Auslegung zurück, dass zwar die Abschaffung von Studiengebühren nicht vorgeschrieben sei, wohl aber die Einführung von solchen, denn dies würde der Norm gleichzeitig den Charakter eines Programmsatzes und einer bindenden Bestimmung zusprechen. Auch spreche die Vertragspraxis dagegen, Art. 13 Abs. 2 des Paktes als bindende Norm zu verstehen. Schließlich kön-

⁸⁰ Urteil des VG Freiburg (Anm. 79), Rn. 50 ff.

⁸¹ Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9.10.2007 – 15 A 1596/07, ähnlich auch das VG Hannover, Beschluss vom 8.6. 2007 – 6 B 8296/06 – im Anschluss an eine Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 11.2.1994 BGE 120 I a 1); allerdings ließ das VG Hannover die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit letztlich offen und hob darauf ab, dass Art. 13 des Sozialpaktes nicht verbiete, Gebühren einzuführen, wenn dadurch ein vermögensunabhängiger Zugang zu den Hochschulen möglich sei.

ne die Bestimmung auch dahin ausgelegt werden, dass auf diese Weise der Zugang insbesondere für weniger bemittelte Studienwillige erleichtert werde. Der Vertragsgesetzgeber habe selbst eine unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages nicht gewollt. Mögliche Verstöße gegen den Pakt würden daher nur in einem Berichtssystem behandelt.⁸²

47. Ähnlich wie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen argumentierte das Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 19.10.2007, in dem es den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar erklärte.⁸³ Zum einen seien die Bestimmungen – im konkreten Fall insbesondere die Regelung des Art. 13 über die schrittweise Einführung eines unentgeltlichen Hochschulstudiums – nicht hinreichend bestimmt; zum anderen habe der Vertragsgesetzgeber keine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gewollt. Die Durchsetzung der aus dem Pakt fließenden Vertragspflichten sei dem Berichtssystem vorbehalten.⁸⁴

48. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied mit Urteil vom 28.6.2007, dass aus Art. 8 EMRK nicht folge, dass eine Ausweisungsverfügung eines EU-Bürgers auch ohne einen entsprechenden Antrag automatisch befristet werden müsse.⁸⁵ Einer unverhältnismäßigen Einschränkung der persönlichen Lebensführung des Ausländers werde dadurch entgegengewirkt, dass er zu einem späteren Zeitpunkt eine Befristung der Ausweisungsverfügung beantragen könne.⁸⁶

49. Das Oberverwaltungsgericht der Freien und Hansestadt Bremen äußerte sich mit Beschluss vom 2.7.2007 zur Frage, wieweit völkerrechtliche Normen gebieten, eine Schulausbildung außerhalb eines Schulsystems zu erteilen.⁸⁷ Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs erklärte das Oberverwaltungsgericht, dass Art. 2 S. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK zwar gebiete, dass der Staat auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung das Recht der Eltern zu achten habe, den Unterricht und die Erziehung entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Allerdings leite der EGMR daraus kein Recht auf Heimunterricht ab. Auch Art. 13 Abs. 3 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewähre keinen

⁸² Auch das VG Arnsberg – Urteil vom 21.9.2007 – 12 K 4001/06 – hält Art. 13 für nicht unmittelbar anwendbar.

⁸³ Urteil des VG Münster vom 19.10.2007 – 1 K 2077/06.

⁸⁴ Urteil des VG Münster (Anm. 83), Rn. 22.

⁸⁵ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28.6.2007 – 13 S 1045/07.

⁸⁶ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Anm. 85), Rn. 29.

⁸⁷ Beschluss des Oberverwaltungsgerichts der Freien und Hansestadt Bremen vom 2.7.2007 – 1 A 21/07.

solchen Anspruch. Zwar verlange diese Bestimmung, dass der Staat das Recht der Eltern achte, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprächen; doch folge daraus keine Pflicht des Staates, Heimunterricht zu erlauben. Denn erstens spreche die Formulierung "andere als öffentliche Schulen" dafür, dass der Heimunterricht nicht als Alternative gemeint sei; zum anderen biete er nicht die bildungspolitischen Mindestnormen, weil er nicht die notwendigen sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen zu vermitteln vermöge.⁸⁸

50. Das Verwaltungsgericht Ansbach folgte in seinem Urteil vom 31.8.2007 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.2004,⁸⁹ der zufolge die Entscheidungen des EGMR bei der Rechtsfindung durch deutsche Gerichte zu berücksichtigen seien.⁹⁰ Im konkreten Fall stellte das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Rechtsprechung des EGMR fest, dass Art. 11 EMRK keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Zwangsvereinigungen finde, soweit die Zwangsmitgliedschaft mit einem öffentlich-rechtlichen Interesse gerechtfertigt werden könne. Dies gelte auch für die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer.

51. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen beschäftigte sich in seinem Beschluss vom 17.10.2007 mit der Bedeutung von Art. 8 EMRK für das Ausländerrecht.⁹¹ Es kam zu dem Schluss, dass bei einer faktischen Integration eines an sich ausreisepflichtigen Ausländers eine Ausreise unzumutbar sein. In einem solchen Fall stünde Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegen.⁹²

52. Das Bundesverfassungsgericht lehnte in einem Kammerbeschluss vom 4.12.2007 die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ab, in welcher der Beschwerdeführer eine Grundrechtsverletzung wegen einer Doppelbestrafung geltend machte, weil er für dieselbe Tat im Ausland wie auch in der Bundesrepublik Deutschland bestraft worden sei.⁹³ Das Bundesverfassungsgericht erklärte unter Berufung auf eine frühere Entscheidung,⁹⁴ dass der Grundsatz des *ne bis in idem* nur für Verurteilungen innerhalb eines Staates gelte,

⁸⁸ Beschluss des Obergerichtspräsidenten der Freien und Hansestadt Bremen (Anm. 87), Rn. 11 ff.

⁸⁹ M. Hartwig, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 995.

⁹⁰ Urteil des VG Ansbach vom 31.8.2007 – AN 4 K 07.00590.

⁹¹ Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17.10.2007 – L 11 AY 12/07 ER, L 11 B 13/07 AY.

⁹² Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Anm. 91), Rn. 18.

⁹³ BVerfGE vom 4.12.2007, 2 BvR 38/06; in diesem Sinne auch Urteil des VG Augsburg vom 3.8.2007 – Au 5 K 07.30043.

⁹⁴ BVerfGE 75, 1 (24 ff.).

nicht hingegen Anwendung bei einer Verurteilung im Ausland finde; insofern komme allenfalls eine Berücksichtigung bei der Strafmaßzumessung in Betracht. Es gebe auch keinen völkerrechtlichen Grundsatz, der eine Bestrafung im Inland nach einer Bestrafung im Ausland verböte. Schon der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sehe ein solches Verbot nicht vor. Das 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verbiete zwar eine Doppelbestrafung, aber nur innerhalb eines Staates. Das Statut für den Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und das Statut für den Internationalen Gerichtshof für Ruanda sähen zwar Verfolgungs- und Bestrafungsverbote vor. Doch gälten diese nicht im Verhältnis zwischen zwei Staaten, sondern sie schränkten nur die staatliche Strafgewalt zugunsten der internationalen Gerichte ein. Zudem sei eine Bestrafung durch ein internationales Gericht nach diesen Statuten auch nach einer Verurteilung durch ein staatliches Gericht möglich, wenn das staatliche Gericht nicht unparteiisch und unabhängig gewesen sei. Ähnliche Regelungen fänden sich im Statut für den Internationalen Strafgerichtshof. Aus der Bereitschaft der Staaten, die Strafkompetenz für bestimmte Verbrechen auf internationale Gerichte zu übertragen, lasse sich nicht ableiten, dass sie auf ihre in ihrer Souveränität begründeten Strafgewalt auch gegenüber anderen Staaten in Anerkennung eines *ne bis in idem*-Verbotes verzichten, das auch ausländische Strafurteile einschließe. Im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Konventionen, nämlich das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafvollstreckung, welche ein solchermaßen gefasstes *ne bis in idem*-Verbot enthielten, seien nur von wenigen europäischen Staaten ratifiziert worden. Das zwischen den EU-Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkommen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung sei mangels Ratifikation durch alle EU-Staaten noch nicht in Kraft getreten. Auch die Einfügung eines entsprechenden Verbotes in das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) könne nicht als Ausdruck einer entsprechenden allgemeinen Rechtsüberzeugung gewertet werden, denn diese Vorschrift sei als eine Ausnahmeklausel gefasst worden. Zudem sei in Art. 54 SDÜ eine weitere Strafverfolgung nur ausgeschlossen, wenn eine in einem anderen Staat ausgesprochene Strafe bereits vollstreckt worden ist, vollstreckt wird oder aus Gründen, die in der Rechtsordnung dieses Staates lägen, nicht mehr vollstreckt werden könne; zudem könnten die Mitgliedstaaten einen Vorbehalt gegen dieses Verbot anbringen. Versuche, das *ne bis in idem*-Verbot uneingeschränkt im Bereich der Europäischen Union anzuwenden, seien bislang an der Uneinigkeit der Mitgliedstaaten gescheitert.

ZaöRV 70 (2010)

53. In Reaktion auf die Kritik eines Special Rapporteurs des UN-Menschenrechtsrats, dass die Unabhängigkeit des Staatsanwaltes in dem Fall betreffend die Anzeige gegen den seinerzeitigen US-Verteidigungsminister *Rumsfeld* wegen Verstoßes gegen die Normen des Völkerstrafgesetzbuches nicht hinreichend gewahrt worden sei, erklärte die Bundesregierung am 22.4.2006, dass die Staatsanwälte nicht unabhängig wie ein Gericht seien, sondern dass sie an die Weisungen der Vorgesetzten und der Justizminister gebunden seien.⁹⁵ Über die Justizminister müsse sich die Staatsanwaltschaft auch vor dem Parlament verantworten. Diese Kontrollen stünden in Einklang mit den UN-Normen und -Richtlinien. Weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verlangten, dass die Staatsanwälte gegenüber Weisungen ihrer Vorgesetzten ungebunden sein müssten. Im Hinblick auf die Richtlinien der UN zur Rolle der Staatsanwälte sollte festgestellt werden, dass die Ausübung unzulässigen Druckes nicht bedeute, dass die Staatsanwaltschaft in jeder Hinsicht unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sei.

54. Der Auswärtige Ausschuss des Bundestages empfahl am 9.3.2007 wiederum die Ablehnung eines Antrags auf Ratifikation des 12. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).⁹⁶ In der Diskussion wurde einerseits darauf verwiesen, dass viele Mitgliedstaaten bislang das 12. Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert hätten. Andererseits wurde vorgetragen, dass Befürchtungen bestünden, dass nach einer Ratifizierung des 12. Zusatzprotokoll zur EMRK Differenzierung bei der Behandlung von In- und Ausländern in der Sozialversicherung nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten.

55. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 3.4.2007, dass Afghanistan durch ein Gesetz zur nationalen Versöhnung nicht internationale Menschenrechtsverpflichtungen verletzen dürfe.⁹⁷ Insbesondere dürfe Afghanistan keine Generalamnestie für schwere Menschenrechtsverletzungen erteilen.

56. Auf eine parlamentarische Anfrage teilte die Bundesregierung am 11.4.2007 mit, dass der Bericht des UN-Sonderbeauftragten für das Recht auf Bildung *Vernor Muñoz* keine umfassende Würdigung des deutschen Bildungssystems leisten könne.⁹⁸

⁹⁵ Erklärung der Bundesregierung vom 22.8.2006, zusammengefasst wiedergegeben im Report of the Special Rapporteur *Leandro Despouy* on the independence of judges and lawyers, Rn. 156, vom 5.4.2007, Doc. A/HRC/4/25/Add.1.

⁹⁶ BT-Drs. 16/4647 vom 9.3.2007.

⁹⁷ BT-Drs. 16/4973 vom 5.4.2007, 7.

⁹⁸ BT-Drs. 16/5018 vom 13.4.2007, 2.

57. Auf eine parlamentarische Anfrage betreffend die von der Bundesrepublik Deutschland zur Kinderrechtskonvention gemachten Vorbehalte – insbesondere jenen, in dem erklärt wurde, dass die Kinderrechte nicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschränkten, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen –, antwortete die Bundesregierung am 12.7.2007, dass die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention achte; es gehöre nämlich nicht zu den aus dieser Konvention fließenden Rechten, unbegleiteten Kindern die Einreise zu gewähren, damit sie die Stellung als Flüchtling erlangen könnten.⁹⁹ Eine Rücknahme der Vorbehalte komme nicht in Betracht, weil sich die Bundesländer dagegen wehrten. Die Bundesrepublik Deutschland halte auch daran fest, dass die Kinderrechtskonvention nur Staatenverpflichtungen, hingegen keine Individualansprüche begründe. Auch insofern seien die dahingehenden Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland nur als klarstellende Interpretationsvorbehalte zu verstehen, welche mit dem Regelungsinhalt der Kinderrechtskonvention in Einklang stünden. Die Bundesregierung sieht Art. 12 des Asylverfahrensgesetzes, demzufolge im Asylverfahren handlungsfähig ist, wer das 16. Lebensjahr überschritten hat, nicht in Widerspruch zu Art. 2 der Kinderrechtskonvention, wonach als Kind zu behandeln sei, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet habe. Denn die Kinderrechtskonvention verlange nicht, alle Kinder unabhängig von ihrem Alter gleich zu behandeln.¹⁰⁰

X. Ausländerrecht

1. Schutz von Wanderarbeitnehmern

58. Das Finanzgericht München hielt in seinem Urteil vom 5.12.2007 den Ausschluss von Ausländern vom Kindergeld, die zwar einer legalen Erwerbstätigkeit nachgehen, aber nur über eine Duldung und über keinen sonstigen Aufenthaltstitel verfügen, für verfassungsmäßig.¹⁰¹ Die Differenzierung gegenüber Ausländern mit anderen Aufenthaltstiteln sei gerechtfertigt, weil diese eine Vorstufe zu einem Daueraufenthalt darstellten, während die Duldung nur eine Aussetzung der Abschiebung bedeute.

⁹⁹ BT-Drs. 16/6076 vom 13.7.2007.

¹⁰⁰ (Anm. 99), 6.

¹⁰¹ Urteil des Finanzgerichts München vom 5.12.2007 – 9 K 3691/07.

59. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen äußerte sich in seinem Urteil vom 18.12.2007 zur Frage, wie weit bei der Auszahlung von Sozialleistungen an Ausländer nach der Dauer des Aufenthaltes differenziert werden könne.¹⁰² Im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention stellte das Gericht fest, dass zwar Sozialleistungen auch unter den Schutz des Art. 14 EMRK fielen, ohne allerdings genauer zu spezifizieren, in welchem Konventionsrecht ein Ausländer diskriminiert sei.¹⁰³ Nach Auffassung des Landessozialgerichts habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht allgemein entschieden, ob bei Sozialleistungen an Ausländer nach den verschiedenen Formen der Aufenthaltserlaubnisse differenziert werden dürfe. Eine Diskriminierung im Sinne des Art. 14 EMRK liege aber nur vor, wenn es für eine Maßnahme keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, wenn sie kein legitimes Ziel verfolge oder wenn die eingesetzten Mittel außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.

60. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 12.3.2007, dass die Einführung eines allgemeinen Kommunalwahlrechts für alle Ausländer eine Verfassungsänderung erfordere.¹⁰⁴ Die Zulassung des Kommunalwahlrechts nur für EU-Ausländer sei keine Diskriminierung aller anderen Ausländer, sondern eine Privilegierung der ersteren. Die Entwicklung des Ausländerwahlrechts in anderen EU-Staaten werde von der Bundesregierung verfolgt, allerdings müssen bei der Bewertung des Wahlrechts in anderen Rechtsordnungen immer die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen in den anderen Staaten berücksichtigt werden.

61. Nach §§ 54 Nr. 5, 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes wird ein Ausländer regelmäßig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, der einer terroristischen Organisation angehört hat oder angehört. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nach der Definition internationaler terroristischer Handlungen erklärte die Bundesregierung am 30.7.2007, dass im Anschluss an die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1377 und 1624 als internationale terroristische Handlungen Aktivitäten zu verstehen seien, welche

¹⁰² Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18.12. 2007 – L 11 AY 60/05.

¹⁰³ Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat in der Entscheidung *Okpizs* vom 25.10.2005 – 59140/00 –, auf die auch das Landessozialgericht Bezug nimmt, entschieden, dass etwa das Kindergeld unter den Schutz des Art. 8 EMRK falle; so bereits EGMR im Fall *Petrović* betreffend die bezahlte Elternzeit, die ebenfalls unter Art. 8 EMRK eingeordnet wurde, Urteil vom 27.3.1998.

¹⁰⁴ BT-Drs. 16/4666 vom 13.3.2007; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Kommunalwahlrechts für Ausländer BVerfGE 83, 37 u. 83, 60.

dem internationalen Terrorismus dienen; darunter fielen auch logistische Unterstützungshandlungen sowie die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln.¹⁰⁵

2. Flüchtlingsrecht

62. Das Verwaltungsgericht Köln entschied mit Urteil vom 12.1.2007, dass die Gründe für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Art. 1 C 5 der Genfer Flüchtlingskonvention erst weggefallen seien, wenn dauerhafte und tiefgreifende Veränderungen in dem Verfolgerstaat zum Wegfall von vormaligen Machtstrukturen geführt hätten.¹⁰⁶ Solange ein Machtkampf – wie im Irak, auf den sich der Fall bezog – fort dauere, seien die Fluchtgründe nicht entfallen. Das Verwaltungsgericht Köln wendete sich insofern auch gegen die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, welches festgestellt hatte, dass bei Fehlen jeder Verknüpfung zwischen früherer Verfolgung und möglicherweise zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen sei;¹⁰⁷ zudem seien allgemeine Gefahren kein Grund für die Beibehaltung des Flüchtlingsstatus, sondern nur ein Abschiebungshindernis.¹⁰⁸ Das Verwaltungsgericht Köln erklärte demgegenüber, dass Art. 1 C 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) auszulegen sei. Dabei sei nach Treu und Glauben zu verfahren und insbesondere auch die Vertragspraxis zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln wird seine Auffassung von der Völkerrechtspraxis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geteilt.

63. In der Diskussion über den Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft von Personen aus dem Irak durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2003 erklärte die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 4.12.2007, dass die Praxis des Bundesamtes, den Widerruf auszusprechen, wenn die politische Verfolgung ende, wohl aber sonstige Gefahren für die entsprechenden Personen in ihren Heimatländern fortbeständen, in Einklang mit dem Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28.7.1951 stehe.¹⁰⁹ Die abweichende, für die Vertragsstaaten nicht verbindli-

¹⁰⁵ BT-Drs. 16/6189, 3.

¹⁰⁶ Urteil des VG Köln vom 12.1.2007 – 18 K 3234/06.A.

¹⁰⁷ Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.7.2006 – 1 C 15/05.

¹⁰⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.11.2005 – 1 C 21/04.

¹⁰⁹ BT-Drs. 16/7426 vom 6.12.2007, 2.

che Auffassung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der in einer solchen Situation von der Fortdauer des Flüchtlingsstatus ausgehe, übersehe, dass die Gefahren, die nicht auf politischer Verfolgung beruhen und vor denen die Genfer Flüchtlingskonvention nicht schütze, bei der Gewährung vorübergehenden oder subsidiären Schutzes berücksichtigt würden.

64. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen setzte mit dem Urteil vom 27.3.2007 eine ständige Rechtsprechung fort¹¹⁰, der zufolge das Asylgrundrecht auch Ausländer umfasse, die wegen einer Gewalttat asylunwürdig seien.¹¹¹ Das Asylgrundrecht sei nicht auf Personen beschränkt, die sich keines Terroraktes schuldig gemacht hätten, denn der Grundgesetzgeber sei sich des Problems der Unterscheidung zwischen einem Freiheitskämpfer und einem Terroristen bewusst gewesen. Das Oberverwaltungsgericht führte dann weiter aus: "Der Schutzbereich des Asylgrundrechts wird aber durch den so genannten 'Terrorismusbereich' begrenzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wird die Betätigung der politischen Überzeugung unter Einsatz terroristischer, d.h. insbesondere gemeingefährlicher oder gegen die Rechtsgüter anderer Bürger gerichteter Mittel von der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der von ihr mitgetragenen Völkerrechtsordnung grundsätzlich missbilligt. Maßnahmen des Staates zur Abwehr des Terrorismus sind deshalb keine politische Verfolgung, wenn sie dem aktiven Terroristen, dem Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne oder demjenigen gelten, der im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten vornimmt, ohne sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen. Denn die staatliche Verfolgung kriminellen Unrechts, also von Straftaten, die sich gegen die Rechtsgüter anderer Bürger richten, ist keine 'politische' Verfolgung, und zwar auch dann nicht, wenn die Straftaten aus einer politischen Überzeugung heraus begangen worden sind. Allerdings kann auch in derartigen Fällen eine asylrelevante Verfolgung vorliegen, sofern zusätzliche Umstände – etwa die besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen – für eine solche Ausnahme sprechen."¹¹²

Der Ausschlussgrund des Terrorismus sei, wie auch der UNHCR empfohlen habe, restriktiv auszulegen. Die Gewährung von Asyl sei dann nicht ausgeschlossen, wenn eine Person in der Vergangenheit zwar terroristische

¹¹⁰ BVerfGE 80, 315 (352); Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.5.2003.

¹¹¹ Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.3.2007, 8 A 4728/05.A.

¹¹² Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Anm. 111), Rn. 35 ff.

Akte begangen habe, inzwischen von ihr aber keine Gefahr mehr ausgehe. Der Gesetzgeber habe bei der Regelung des § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG, der den Ausschlussgrund regelt, Art. 1 F des Abkommens über die Rechtstellung von Flüchtlingen übernehmen wollen. Eine solche Auslegung widerspreche auch nicht der in verschiedenen UN-Sicherheitsratsresolutionen den Staaten auferlegten Pflicht, Terroristen keinen Ruheraum zu gewähren. Denn diese Pflichten beträfen nur Maßnahmen, die sich innerhalb des Rahmens der Art. 1 F GFK hielten. Im Übrigen würde die Ahndung von terroristischen Straftaten auch nach deutschem Recht nicht als eine politische Verfolgung gewertet, auch wenn sie aus politischen Gründen begangen worden seien. Zudem werde den Geboten der Resolutionen auch dadurch Rechnung getragen, dass Personen, die nach ihrer Flucht terroristische Aktivitäten von deutschem Boden fortsetzen wollten, kein Asyl gewährt würde.¹¹³

65. Das Verwaltungsgericht Lüneburg entschied mit Beschluss vom 23.4.2007, dass die Qualifikationsrichtlinie die Anforderungen an die Substantiierung eines asylrelevanten Vorbringens grundlegend geändert habe.¹¹⁴ Gemäß Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie gehöre nunmehr auch eine politische Überzeugung zu den Verfolgungsgründen; es sei irrelevant, ob der Asylbewerber nach dieser Überzeugung tätig geworden sei.

66. Auch das Verwaltungsgericht Stuttgart stellte in seinem Urteil vom 1.6.2007 fest, dass sich mit der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union¹¹⁵ der Flüchtlingsschutz erweitert habe.¹¹⁶ Der gemäß Art. 10 Abs. 1 b) unter den Verfolgungsgründen zu berücksichtigende Religionsbegriff beschränke sich nicht nur auf das religiöse Minimum, sondern umfasse auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich. Dies sei bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention zu berücksichtigen.¹¹⁷

67. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg äußerte sich in seinem Urteil vom 20.11.2007 zur Interpretation der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union.¹¹⁸ Darin sei eine Neubestimmung des Verfolgungsgrundes der Religion erfolgt. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setze voraus, dass eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungshandlung vorliege, die zugleich eine schwerwiegende Verletzung eines Men-

¹¹³ Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Anm. 111), Rn. 130.

¹¹⁴ Beschluss des VG Lüneburg vom 23.4.2007 – 1 B 11/07.

¹¹⁵ EGRL 83/2004.

¹¹⁶ Urteil des VG Stuttgart vom 1.6.2007 – A 11 K 1005/06.

¹¹⁷ Urteil des VG Stuttgart (Anm. 116), Rn. 12 ff.

¹¹⁸ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.11.2007 – A 10 S 70/06; RL 2004/83/EG vom 29.4.2004.

schenrechts darstelle. Zwar erfülle eine einfache Beeinträchtigung eines Menschenrechts nicht diese Voraussetzung, doch ergebe sich aus Art. 10 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie ein grundsätzliches Bekenntnis zum Menschenrecht der öffentlichen Religionsausübung. Deshalb dürfe von einer flüchtlingsschutzerheblichen Verfolgung nicht erst dann ausgegangen werden, wenn in das religiöse Existenzminimum eingegriffen werde. Daraus folge, dass Beschneidungen des Rechts öffentlicher Religionsbetätigung, soweit sie nicht völkerrechtskonform sind, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten.¹¹⁹

XI. See-, Luft- und Weltraumrecht

68. In Beantwortung einer weiteren parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 23.3.2007, dass das US-amerikanische System zum Schutz vor ballistischen Raketen nicht gegen bestehende rechtliche Regelungen zur Nutzung des Weltraums verstoße.¹²⁰ Nach Kenntnis der Bundesregierung würden im Rahmen dieses Systems keine Waffen im Weltraum stationiert.

XII. Umweltrecht

69. Das Verwaltungsgericht Würzburg äußerte sich in seinem Urteil vom 22.5.2007 zur Bedeutung des Völkerrechts – hier der *Aarhus*-Konvention – für die Auslegung des nationalen Rechts.¹²¹ § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ziele auf eine Konzentrationswirkung, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung durch eine andere behördliche Entscheidung ersetzt werde. In diesem Fall wäre ein Mitwirkungsrecht von Verbänden, wie sie eigentlich § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für naturschutzrechtliche Befreiungen vorsehe, ausgeschlossen. Diese Widersprüchlichkeit müsse im Lichte der *Aarhus*-Konvention gelöst werden, welche in Art. 9 Abs. 2 lit. a von den Mitgliedstaaten verlange, Rechtsvorschriften einzuführen, welche Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse hätten, Zugang zu einem Gericht zu gewähren. Im Lichte einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts sei

¹¹⁹ Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Anm. 118), Rn. 37 ff.

¹²⁰ BT-Drs. 16/4834 vom 27.3.2007.

¹²¹ Urteil des VG Würzburg vom 22.5.2007 – W 4 K 06.697.

der Konflikt zwischen § 13 BImSchG und § 61 Abs. 1 BNatSchG zugunsten eines Vereinsklagerechts zu entscheiden.¹²²

70. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 17.4.2007: “Die Bundesregierung hält am Basler Übereinkommen und seinen Zielen fest. Das Basler Übereinkommen fordert in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b von den Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit geeigneter Entsorgungsanlagen, die sich ‘nach Möglichkeit’ im Inland befinden sollen, sicherzustellen; Artikel 4 Abs. 9 Buchstabe a bestimmt allerdings, dass Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, damit Verbringungen nur zugelassen werden, ‘wenn der Ausfuhrstaat nicht über die technische Fähigkeit und die notwendigen Anlagen, die Mittel oder die geeigneten Deponien verfügt, um die fraglichen Abfälle umweltgerecht und wirksam zu entsorgen’. Es gehört zu den grundsätzlichen Zielen des Basler Übereinkommens, weltweit die umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen; hierzu kann auch gehören, Abfälle ggf. in anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens zu entsorgen.”¹²³

XIII. Weltwirtschaftsrecht

71. Soweit zwischen zwei Staaten das Meistbegünstigungsgebot Anwendung findet, müsse, wie das Oberlandesgericht Dresden im Beschluss vom 31.1.2007 entschied, dies auch für die Bestimmung von völkerrechtlichen Abkommen gelten, welche ein Schiedsverfahren regelten.¹²⁴ Soweit ein völkerrechtlicher Vertrag über die Regelung eines Schiedsverfahrens – hier das Genfer Europäische Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 – die Wirtschaftssubjekte stärker begünstige als ein anderer Vertrag – hier das Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche –, fördere er stärker den freien Warenverkehr und sei damit als günstiger anzusehen.

72. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 21.3.2007, dass sie die Zertifizierung von Rohstoffen aus Konfliktregionen befürworte.¹²⁵ Es sollten in naher Zukunft Pilotprojekte für ausgewählte Rohstoffe aus ausgewählten Regionen durchgeführt werden.

¹²² Urteil des VG Würzburg (Anm. 121), Rn. 45 ff.

¹²³ BT-Drs. 16/5034 vom 19.4.2007, 4.

¹²⁴ Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 31.1.2007 – 11 Sch 18/05.

¹²⁵ BT-Drs. 16/4810 vom 23.3.2007, 2 ff.

73. Die Bundesregierung erklärte auf eine kleine parlamentarische Anfrage am 7.9.2007 bezüglich der Zulässigkeit von asymmetrischen Handelsbeziehungen im Rahmen des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT): "Schon die Auslegung des Artikels XXIV (1994) lässt Asymmetrie in Bezug auf die Übergangsfristen der Liberalisierung zu. Eine klare Definition des Begriffs 'annähernd der gesamte Handel' ist bisher im Rahmen der World Trade Organization (WTO) nicht erfolgt. Eine asymmetrische Ausgestaltung auch in Bezug auf die produktspezifischen Liberalisierungsverpflichtungen ist bereits jetzt möglich. In der gegenwärtigen Doha-Entwicklungsrunde besteht Konsens, keine weitere Definition der Bestimmungen des Artikels XXIV vorzunehmen, auf weitere Transparenzverpflichtungen hat man sich geeinigt. Die Bundesregierung befürwortet wegen der Entwicklungsunterschiede zwischen der EU und den AKP-Staaten eine asymmetrische Ausgestaltung der Liberalisierungsverpflichtungen in den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen."¹²⁶

74. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 8.10.2007, dass im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS) Flexibilitäten für Entwicklungsländer zum Schutz der öffentlichen Gesundheit enthalten seien.¹²⁷ Dazu zähle auch die Erteilung von Zwangslizenzen für die Produktion von Medikamenten. Allerdings sei dies nur unter genau geregelten Bedingungen möglich und erfordere das vorherige Bemühen um eine Lösung auf dem Verhandlungswege mit den Rechteinhabern. Die Bundesregierung werde auch innerhalb der EU-Organe darauf dringen, dass die EU eine ausgewogene Haltung in dieser Frage einnehme, die in gleicher Weise die Interessen der Rechteinhaber wie der Entwicklungsländer berücksichtige.

XIV. Internationale Organisationen

Im Berichtszeitraum wurden keine relevanten Vorgänge festgestellt.

¹²⁶ BT-Drs. 16/6322, 6.

¹²⁷ BT-Drs. 16/6657 vom 11.10.2009.

XV. Internationale Gerichtsbarkeit

75. In Reaktion auf die Kritik eines Special Rapporteurs des UN-Menschenrechtsrats, dass die Unabhängigkeit des Staatsanwaltes in dem Fall betreffend die Anzeige gegen den seinerzeitigen US-Verteidigungsminister Rumsfeld wegen Verstoßes gegen die Normen des Völkerstrafgesetzbuches nicht hinreichend gewahrt worden sei, erklärte die Bundesregierung, dass das Völkerstrafgesetzbuch zwar eine Strafbarkeit für die dort niedergelegten Straftatbestände nach dem Weltrechtsprinzip vorsehe, aber dadurch dürfe nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingegriffen werden.¹²⁸ Das Prinzip der Subsidiarität sei zwar nicht im Völkerstrafgesetzbuch enthalten, wohl aber in § 153 lit. f Strafprozessordnung. Das Rom-Statut diene als Interpretationshilfe für die Auslegung des deutschen Rechts. In erster Linie seien das Land, in welchem das Verbrechen begangen worden sei oder der, dem der Täter angehöre oder ein internationales Gericht zuständig. Drittstaaten, die keinen Bezug zu der in Frage stehenden Tat hätten, seien nur subsidiär zuständig. Dies ergebe sich auch aus Art. 17 des Rom-Statuts.¹²⁹

76. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 1.2.2007, dass § 1 des Völkerstrafgesetzbuchs zwar das Weltrechtsprinzip festschreibe, dass die Bundesrepublik Deutschland sich damit aber nicht die Verfolgung von Völkerstrafrecht auf der ganzen Welt anmaßen wolle.¹³⁰ Ziel des Weltrechtsprinzips sei es, einem Täter einen sicheren Zufluchthafen abzuschneiden, und eine antizipierte Rechtshilfe sicherzustellen. § 153 lit. f Abs. 1 StPO stelle die Verfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe keine Pflicht zur Strafverfolgung, wenn der Beschuldigte ein Ausländer sei und er sich nicht in Deutschland aufhalte, weil dann die Verfolgung wenig Aussicht auf Erfolg habe. Wenn die Tat keinen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweise, der Tatverdächtige sich nicht im Inland aufhalte und dies auch nicht zu erwarten sei und wenn ein internationales Strafgericht oder ein unmittelbar betroffener Staat die Verfolgung aufgenommen habe, könne unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip von der Verfolgung abgesehen werden, § 153 lit.

¹²⁸ <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/128/12/PDF/G0712812.pdf?OpenElement>.

¹²⁹ Allerdings übersieht die Bundesregierung dabei, dass das Subsidiaritätsprinzip i.S.d. Art. 17 des Rom-Statuts immer nur für den konkreten Fall gilt und es greift nicht schon – wie der Generalbundesanwalt in seiner Presseerklärung in dem Fall *Rumsfeld* fälschlich annimmt –, wenn der vorrangig zuständige Heimatstaat einer verdächtigen Person grundsätzlich solche Straftaten verfolgt. Darauf weist in Deutlichkeit der Special Rapporteur hin, Rn. 160.

¹³⁰ BT-Drs. 16/4267 vom 5.2.2007, 2 f.

f Abs. 2 S. 1 StPO. Würden anderweitig keine Verfolgungsmaßnahmen vorgenommen, könne die deutsche Staatsanwaltschaft Beweissicherungsmaßnahmen ergreifen.

Bis 2007 seien insgesamt 62 Anzeigen eingegangen, die sich auf das Völkerstrafgesetzbuch bezogen hätten. Der Generalbundesanwalt habe in einem einzigen Fall von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, in fünf Fällen seien Vorermittlungen geführt worden. Bis 2007 sei in keinem Fall eine Anklage erhoben worden. Von Ermittlungen sei abgesehen worden, weil die beschuldigte Person Immunität genossen habe, weil kein Anfangsverdacht gegen die Person bestanden habe, weil sich die angezeigten Vorgänge vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches abgespielt hätten oder weil die Voraussetzungen des § 153 lit. f StPO vorgelegen hätten.¹³¹

Im Hinblick auf einen Besuch des usbekischen Innenministers im Jahr 2005, dem eine Beteiligung an der blutigen Niederschlagung von Aufständen in Usbekistan vorgeworfen wird und der von NGO's angezeigt worden war, erklärte die Regierung, dass er zum Zeitpunkt der Anzeige bereits wieder ausgereist sei; im Übrigen hätten keine hinreichenden Kenntnisse über seine Tatbeteiligung vorgelegen, die eine Strafverfolgung hätten rechtfertigen können.¹³²

XVI. Friedenssicherung

1. Bewaffneter Angriff

77. Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete die Bundesregierung am 31.1.2007, dass ihr keine hinreichenden Informationen zur Verfügung stünden, um die Völkerrechtsgemäßheit der Bombardierung angeblicher Terroristen in Somalia durch die USA beurteilen zu können.¹³³

78. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nach der Völkerrechtsgemäßheit der National Security Strategy der USA vom September 2002, die auch sogenannte "pre-emptive strikes" vorsieht, am 22.2.2007, dass diese Strategie die Frage einer präventiven Selbstverteidigung behandelte;¹³⁴ es werde nicht definiert, unter welchen Voraussetzungen eine präventive Selbstverteidigung gerechtfertigt sei.

¹³¹ BT-Drs. 16/4267 (Anm. 130), 3 f.

¹³² BT-Drs. 16/4267 (Anm. 130), 2.

¹³³ BT-Drs. 16/4251 vom 2.2.2007, 9 f.

¹³⁴ BT-Drs. 16/4368 vom 23.2.2007, 10.

Grundsätzlich könne nach den Regeln des Völkerrechts eine präventive Selbstverteidigung zulässig sein.

79. Die Bundesregierung widersprach in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 20.3.2007 der Behauptung, dass die Bundesrepublik Deutschland im Irak-Krieg Unterstützungsleistungen für einen völkerrechtswidrigen Krieg erbracht habe. Sie begründete dies damit, dass die Völkerrechtswissenschaft den Irak-Krieg unterschiedlich bewerte.¹³⁵

80. Zum Begriff des bewaffneten Angriffs erklärte die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 9.11.2007: "Die Bundesregierung ist – zusammen mit anderen Staaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und zahlreichen Völkerrechtswissenschaftlern – der Auffassung, dass auch nichtstaatliche Akteure einen "bewaffneten Angriff" gegen einen Staat führen können, gegen die dem angegriffenen Staat das in Artikel 51 der VN-Charta bestätigte Selbstverteidigungsrecht zusteht."¹³⁶

81. Auf die parlamentarische Anfrage, wieweit militärische Operationen der Türkei im Nordirak zur Bekämpfung der als terroristisch eingestuften kurdischen Arbeiterpartei PKK völkerrechtlich zulässig seien, antwortete die Bundesregierung am 12.12.2007:

"Die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Operationen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab."¹³⁷

2. Kosovo

82. Der Bundestag stimmte am 21.6.2007 der Verlängerung des Mandats für die deutschen Streitkräfte im Rahmen der Kosovo Force (KFOR) im Kosovo zu.¹³⁸

83. Die Bundesregierung erklärte am 27.8.2007 zur Behandlung von Gefangenen im Kosovo, dass das Bundesministerium für Verteidigung bereits 1999 die "Weisung Nr. 8 für die Behandlung mutmaßlicher Straftäter, die durch die Bundeswehr im Kosovo in Gewahrsam genommen werden", herausgegeben habe.¹³⁹ Danach dürften Angehörige der Bundeswehr Personen, die eines schweren Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, festhalten, sie müssten diese aber sobald als möglich an zivile Stellen übergeben.

¹³⁵ BT-Drs. 16/4769 vom 21.3.2007, 4.

¹³⁶ BT-Drs. 16/7122 vom 13.11.2007, 6.

¹³⁷ BT-Drs. 16/7609 vom 14.12.2007, 5.

¹³⁸ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 16/105, 10772 D; vgl. BT-Drs. 16/5600 vom 13.6.2007 und 16/5753, 5763 und 5779 vom 20.6.2007.

¹³⁹ BT-Drs. 16/6282 vom 28.8.2007, S. 3 ff.

Durch Befehl vom 26.4.2007 sei die Aufgabe dahin konkretisiert worden, dass bei einer Festnahme die Ehre und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen geschützt werden müsse. Die in Gewahrsam genommenen Personen seien über den Grund der Festnahme aufzuklären und auf ihr Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Die in Gewahrsam genommenen Personen seien unverzüglich an die zuständigen Stellen zu übergeben oder freizulassen. Eine Übergabe der Personen an dritte Staaten sei untersagt, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass dort die menschenrechtlichen Standards nicht gewahrt seien. Damit würde den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland etwa aus dem III. Genfer Abkommen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und aus der EMRK Rechnung getragen. Die Bundesrepublik Deutschland gewähre damit allen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte unter ihrer Herrschaftsgewalt befindlichen Personen, unabhängig davon ob sie sich im Gewahrsam von Polizei- oder Streitkräften befänden, die vom Völkerrecht verlangten Garantien. Über die Ingewahrsamnahme und die Freilassung sei das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu informieren. Mit Afghanistan solle ein Abkommen ausgearbeitet werden, demzufolge übergebene Personen gemäß den Menschenrechtsstandards behandelt würden und nicht zum Tode verurteilt werden könnten.

3. Bosnien-Herzegovina

84. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, ob sich die rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Hohe Repräsentant in Bosnien-Herzegovina stütze, nur soft law seien, erklärte die Bundesregierung am 20.3.2007¹⁴⁰: “Grundlage für die Befugnisse des Hohen Repräsentanten in Bosnien-Herzegowina ist Anhang 10 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina (Dayton-Abkommen). Gemäß Anhang 10 (Abkommen über die zivile Umsetzung der Friedensregelung), Artikel V ist der Hohe Repräsentant die letzte Instanz an Ort und Stelle (final authority in theatre) für die Auslegung des Abkommens über die zivile Umsetzung. Die Befugnisse des Hohen Repräsentanten aufgrund des Dayton-Abkommens sind durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der unter Kapitel VII der VN-Charta verabschiedeten, alle Mitgliedstaaten

¹⁴⁰ BT-Drs. 16/4801 vom 20.3.2007, 2.

der Vereinten Nationen bindenden Resolution 1031 (1995) bestätigt worden.

Der Friedensimplementierungsrat (Peace Implementation Council, PIC), der aus der Internationalen Jugoslawienkonferenz 1995 hervorgegangen ist und die institutionalisierte Beteiligungsform der Staatengemeinschaft für die zivile Umsetzung des Dayton-Abkommens verkörpert, hat auf seiner Bonner Konferenz 1997 die Befugnisse des Hohen Repräsentanten nach Anhang 10 präzisiert und konkretisiert. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Ergebnisse der Bonner Konferenz unterstützt (vgl. Resolution 1144 (1997) vom 19.12.1997) und die Bonn Powers des Hohen Repräsentanten mehrfach ausdrücklich bestätigt, so zuletzt in der unter Kapitel VII der VN-Charta verabschiedeten Resolution 1722 (2006) vom 21.11.2006. In Ziffer 4 dieser Resolution, erklärt (der Sicherheitsrat) erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10.12.1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet.

Die Bonn Powers sind somit sowohl vertragsrechtlich als auch durch völkerrechtlich verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen abgesichert.“

Die Bundesregierung fügte an, dass die Bonn Powers des Hohen Repräsentanten mit der Übergabe seiner Funktionen an den EU-Sonderbeauftragten aufgehoben werden sollten.

4. ISAF

85. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 5.3.2007, dass das Einsatzgebiet der ISAF (International Security Assistance Force)-Truppen sich entsprechend den UN-Sicherheitsratsresolutionen 1386, 1510, zuletzt verlängert durch die Resolution 1707 auf das Territorium Afghanistans beschränkte.¹⁴¹ Das Gebiet anderer Staaten könne für den Zugang und die Versorgung mit deren Zustimmung genutzt werden. Der Aufenthalt von ISAF-Soldaten in Pakistan sei auf ein Abkommen zwischen Pakistan und Großbritannien als seinerzeitiger ISAF

¹⁴¹ BT-Drs. 16/4567 vom 7.3.2007, 4 ff.

lead Nation vom 19.6.2002 zurückzuführen. Das Abkommen erlaube nur den Transit sowie die Einrichtung einer Versorgungsbasis.

86. Die Bundesregierung erklärte des Weiteren, dass Truppen, die der ISAF zugewiesen seien, grundsätzlich in Form einer Doppelassignierung auch der Operation Enduring Freedom (OEF) zugewiesen würden. Dies gelte aber nicht für die Bundeswehr.

Des Weiteren wies die Bundesregierung darauf hin, dass der beim Commander ISAF eingesetzte Deputy Commander Security die im Rahmen der Operation Counter Terrorism eingesetzten Kräfte der OEF führe.

87. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage äußerte sich die Bundesregierung am 6.9.2007 umfänglich zum ISAF-Einsatz in Afghanistan. Im Hinblick auf die Kommandostrukturen bei der ISAF stellte die Bundesregierung fest, dass der NATO-Rat die politischen Richtlinien für die NATO-Operationen vorgebe.¹⁴² Er habe auch den ISAF-Operationsplan gebilligt. Innerhalb der Kommandostruktur seien das Alliierte Hauptquartier in Mons und das Operative Hauptquartier in Brunssum auf strategischer Ebene für die Führung der Gesamtoperation ISAF zuständig. Auf taktischer Ebene trage das Hauptquartier ISAF in Kabul die Verantwortung für die Operationsführung in Afghanistan.¹⁴³

88. Weiter führte die Bundesregierung aus, dass die Mitgliedstaaten der NATO sich einig seien, dass ISAF und Operation Enduring Freedom zwei unterschiedliche Missionen seien. Die ISAF-Streitkräfte dienten der Stabilisierung der Lage in Afghanistan, während die OEF auf die Terrorbekämpfung ausgerichtet sei. Die ISAF würde nur ausnahmsweise offensive Kampfoperationen ausführen, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass der UN-Sicherheitsrat etwa in der Resolution 1503 die ISAF verschiedentlich aufgefordert habe, mit der OEF zusammenzuarbeiten.¹⁴⁴

Die Bundeswehr nehme im Rahmen der ISAF keine hoheitlichen Befugnisse wahr. Sie leiste Sicherheitsunterstützung und schaffe damit eine Voraussetzung dafür, dass die afghanischen Organe die Drogenbekämpfung durchführen könnten. Daher sehe der geltende Operationsplan der ISAF vor, dass ISAF keine gezielten Maßnahmen gegen Drogenproduzenten und -transporteure vornehme, soweit dies nicht zur Selbstverteidigung oder zum Schutz der Truppe erforderlich sei.¹⁴⁵

¹⁴² BT-Drs. 16/6312 vom 6.9.2007.

¹⁴³ BT-Drs. 16/6312 (Anm. 142), 14.

¹⁴⁴ BT-Drs. 16/6312 (Anm. 142), 16.

¹⁴⁵ BT-Drs. 16/6312 (Anm. 142), 31.

89. Des weiteren erklärte die Bundesregierung, dass sie die politische Einbindung der Taliban, welche der Gewalt abgeschworen hätten und die demokratische Verfassung anerkannten, begrüße. Allerdings sei damit nicht automatisch eine Amnestie für schwere Straftaten verbunden.¹⁴⁶

90. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 27.8.2007, dass die Bundeswehr im Rahmen der Operation ISAF in Afghanistan die afghanischen Organe bei der Herstellung und Sicherung stabiler Verhältnisse unterstützen solle.¹⁴⁷ Die Bundeswehr verfüge in diesem Rahmen nicht über die Kompetenz zur selbständigen Verfolgung von Straftaten oder über eine isolierte Kompetenz zur Verhaftung von Personen. Allerdings seien die Streitkräfte autorisiert, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch die vorübergehende Festhaltung von Personen. Im Rahmen der OEF bekämpfe die Bundeswehr Terroristen in Afghanistan. Dies umfasse das Recht, des Terrorismus verdächtige Personen festzuhalten.

91. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 22.11.2007, dass sie sich der prekären Menschenrechtslage von Strafgefangenen in Afghanistan bewusst sei, dass aber trotzdem weiterhin im Rahmen ihres ISAF-Einsatzes festgenommene einer Straftat verdächtige Personen an die afghanischen Behörden übergeben werden.¹⁴⁸ Andernfalls müsste eine eigene Straferichtsbarkeit aufgebaut werden, was durch die ISAF-Mission nicht gedeckt sei und dem Bemühen des Aufbaus rechtsstaatlicher Strukturen in Afghanistan widerspräche. Die Bundesrepublik Deutschland wolle aber einen Vertrag mit Afghanistan abschließen, in welchem die Mindeststandards für die Behandlung von festgenommenen Personen geregelt sein würden.

92. Die Bundesregierung erklärte auf eine parlamentarische Anfrage am 11.10.2007, dass die politische und strategische Leitung der Europäischen Polizeimission Afghanistan bei dem aus nationalen Vertretern zusammengesetzten Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees unter Verantwortung des Rates der Europäischen Union liege.¹⁴⁹ Die Finanzierung erfolge aus dem Haushalt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie aus Mitteln der nationalen Haushalte der Teilnehmerstaaten.

93. Der Bundestag stimmte der Erweiterung der deutschen ISAF-Beteiligung um Tornado-Aufklärungsflugzeuge am 9.3.2007 zu.¹⁵⁰

¹⁴⁶ BT-Drs. 16/6312 (Anm. 142), 49.

¹⁴⁷ BT-Drs. 16/6282 vom 28.8.2007, 2.

¹⁴⁸ BT-Drs. 16/7263 vom 23.11.2007, 16.

¹⁴⁹ BT-Drs. 16/6703 vom 12.10.2007.

¹⁵⁰ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 16/86, 8711 D; vgl. dazu BT-Drs. 16/4298 vom 8.2.2007 und BT-Drs. 16/4571 vom 7.3.2007.

94. Der Deutsche Bundestag beschloss am 12.10.2007 die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland mit 3500 Soldaten an der International Security Assistance Force für ein Jahr fortzusetzen.¹⁵¹

5. Operation Enduring Freedom

95. Der Deutsche Bundestag stimmte am 15.11.2007 der Verlängerung der Mission Operation Enduring Freedom (OEF) um ein Jahr zu.¹⁵² Damit wird die Terrorbekämpfung im Rahmen des Art. 51 UN Charta und gestützt auf die UN Sicherheitsratsresolutionen 1368 und 1373 fortgesetzt.

6. UNIFIL

96. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu dem Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen der United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL) am 6.9.2007, dass es zu fünf Zwischenfällen mit israelischen Luft- und Seestreitkräften in den Jahren 2006 und 2007 gekommen sei.¹⁵³ Dabei seien deutsche Marineeinheiten von Kampfflugzeugen überflogen worden, in einem Fall habe sich ein Schnellboot mit besetzten Gefechtsstationen in hoher Fahrt einer deutschen Fregatte genähert. Die Klärung derartiger Zwischenfälle komme eigentlich der UNO zu, doch habe daneben auch die Bundesregierung Kontakt mit Israel aufgenommen. Die Bundesregierung erklärte weiterhin, dass sie von Israel die Einstellung der Überflüge über libanesisches Territorium gefordert habe.¹⁵⁴

97. Am 12.9.2007 beantragte die Bundesregierung die Zustimmung des Parlamentes zur Verlängerung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der UNIFIL bis zum 15.9.2008 auf der Grundlage der UN Sicherheitsratsresolutionen 1701 und 1773; die UNO habe um eine entsprechende Verlängerung gebeten.¹⁵⁵ Allerdings sollte die Zahl der Soldaten von

¹⁵¹ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 16/119, 12373 A; vgl. dazu BT-Drs. 16/6460 vom 19.9.2007 und BT-Drs. 16/6612 vom 10.10.2007.

¹⁵² Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 16/128, 13111; vgl. dazu BT-Drs. 16/6939 vom 7.11.2007.

¹⁵³ BT-Drs. 16/6335 vom 10.9.2007, 3.

¹⁵⁴ BT-Drs. 16/6335 (Anm. 153), 5.

¹⁵⁵ BT-Drs. 16/6330 vom 12.9.2007; vgl. auch BT-Drs. 16/6278 vom 28.8.2009.

2400 auf 1400 reduziert werden. Der Bundestag stimmte dem Antrag am 12.9.2007 zu.¹⁵⁶

7. Sudan

98. Auf die parlamentarische Frage, ob gegen einzelne Mitglieder der Regierung des Sudan Sanktionen im Fall der Ablehnung der Entsendung einer VN Mission nach Darfur verhängt werden könnten, erklärte die Bundesregierung am 8.3.2007, dass die UN Sicherheitsratsresolution 1706 für einen solchen Fall keine Sanktionen vorsehe.¹⁵⁷ Im Übrigen lehne sie allein von der EU beschlossene Sanktionen ab, über Sanktionen sollte – im Hinblick auf die größtmögliche Wirksamkeit – durch die UNO entschieden werden.

99. Der Bundestag stimmte am 27.4.2007 sowie am 15.11.2007 der Verlängerung der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der United Nations Mission in Sudan (UNMIS) im bisherigen Rahmen zu.¹⁵⁸

100. Der Bundestag stimmte am 15.11.2007 der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Hybrid-Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur UNAMID (African Union/United Nations Mission in Darfur) – zu, die auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsoperation 1769 vom 31.7.2007 beruht.¹⁵⁹ Sie soll bis spätestens zum 31.12.2007 die bisherige Mission der Afrikanischen Union AMIS ablösen. Die UNAMID soll zum einen das Darfur-Friedensabkommen vom 5.5.2006 umsetzen, zum anderen aber auch Unterstützung für die Umsetzung des Friedensabkommens zwischen dem Nord- und dem Südsudan aus dem Jahr 2005 leisten. Die Bundesregierung kann bis zu 250 Soldaten für Luftunterstützung, Führungs- und Kommunikationsaufgaben sowie für die technische Hilfe einsetzen.

¹⁵⁶ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 16/111, 11570 D.

¹⁵⁷ BT-Drs. 16/4616 vom 8.3.2007, 9.

¹⁵⁸ Plenarprotokoll des Bundestages 16/95, 9715 C; vgl. dazu BT-Drs. 16/4861 vom 28.3.2007, BT-Drs. 16/5142 vom 26.4.2007 und BT-Drs. 16/5143 vom 26.4.2007; Plenarprotokoll des Bundestages 16/123, 13245 D; vgl. dazu BT-Drs. 16/6940 vom 7.11.2007.

¹⁵⁹ Plenarprotokoll des Bundestages 16/123 (Anm. 158), 13248 A; vgl. dazu BT-Drs. 16/6941 vom 7.11.2007.

8. Verteidigungsbündnisse

101. In seinem Urteil vom 3.7.2007 stellte das Bundesverfassungsgericht in Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung¹⁶⁰ fest, dass die NATO ein Verteidigungsbündnis sei, das der Friedenssicherung im europäischen Raum diene.¹⁶¹ Der Verteidigungsauftrag umfasse auch Krisenreaktionseinsätze. Militärische Einsätze im Rahmen der NATO seien nicht auf das Territorium der Mitgliedstaaten beschränkt. So seien die Einsätze im früheren Jugoslawien als zulässig angesehen worden, obwohl sie außerhalb des Bündnisgebietes stattgefunden hätten. Auch stünde außer Zweifel, dass sich NATO-Einsätze auf das Territorium eines angreifenden Staates erstrecken könnten.

9. Abrüstung

102. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nach der Zulässigkeit der Stationierung von US- bzw. NATO-Truppen auf dem Gebiet des ehemaligen Warschauer Paktes erklärte die Bundesregierung am 23.3.2007: "Vertreter der Bundesregierung haben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland keine Erklärungen abgegeben, die über den Inhalt dieses Vertrages hinausgehen. Über solche Erklärungen von Vertretern der USA, des Vereinigten Königreichs oder Frankreichs liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

In Artikel 5 Abs. 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 heißt es: 'Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands [Anm.: gemeint ist die ehem. DDR und Berlin] weder stationiert noch dorthin verlegt.' Die aus Artikel 5 Abs. 3 resultierende Verpflichtung erfasst demnach nur den östlichen Teil der heutigen Bundesrepublik. Über andere Staaten wird damit nichts ausgesagt und konnte auch nichts ausgesagt werden, weil andere Staaten am Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht beteiligt waren.

Nach Kenntnis der Bundesregierung teilt die russische Seite diese Bewertung.¹⁶²

103. Nach Auffassung der Bundesregierung, die sie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 15.3.2007 mitteilte, verstößt der Aufbau eines Systems zum Schutz vor ballistischen Raketen nicht gegen die Abrüs-

¹⁶⁰ BVerfGE 90, 286 (349); 104, 151 (211).

¹⁶¹ BVerfGE 2 BvE 2/07 vom 3.7. 2007.

¹⁶² BT-Drs. 16/4834, vom 27.3.2007.

tungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten des Nichtverbreitungsvertrages.¹⁶³

104. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 9.10.2007, dass das Atomabkommen zwischen den USA und Indien, demzufolge die USA Indien Nuklearmaterial für die friedliche Nutzung liefern sollen, obwohl Indien nicht dem Nichtverbreitungspakt beigetreten ist, von einem Sicherheitsabkommen begleitet werden sollte, demzufolge die IAEA das Nuklearmaterial in den als zivil deklarierten Atomanlagen kontrollieren dürfen soll.¹⁶⁴ Sie verstehe das Abkommen zwischen den USA und Indien als ein Mittel, um Indien zur Übernahme von Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsregime zu bewegen. Die Bundesregierung sieht nach eigenen Angaben keinen Zusammenhang zwischen dem Abkommen zwischen den USA und Indien und dem iranischen Nuklearprogramm. Sie wisse allerdings noch nicht, ob sie als Mitglied der Nuclear Supplier Group, einem Organ im Rahmen des Nichtverbreitungssystems, welches über die Vereinbarkeit der Lieferung von Nuklearmaterial mit dem Nichtverbreitungssystem zu beschließen hat, für eine Ausnahme von der Regel stimmen werde, dass Nuklearmaterial nur an Staaten geliefert werden dürfe, welche dem Nichtverbreitungspakt beigetreten sind.

XVII. Humanitäres Völkerrecht

1. Kriegsgefangene

105. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer kleinen Anfrage am 12.1.2007, dass die Festhaltung von Gefangenen auf unbekannte Dauer in dem Lager von Guantánamo durch die USA nicht zulässig sei.¹⁶⁵

2. Reparationen

106. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen setzte mit seinem Urteil vom 6.6.2007 die Rechtsprechung zur Rentenzahlung an Personen fort, die während des Zweiten Weltkriegs freiwillige Arbeit in ei-

¹⁶³ BT-Drs. 16/4710 vom 19.3.2007.

¹⁶⁴ BT-Drs.16/6706 vom 11.10.2007.

¹⁶⁵ BT-Drs. 16/4031 vom 12.1.2007, 6.

nem Ghetto geleistet haben.¹⁶⁶ Es stellte dazu fest, dass Zwangsarbeiter allein über die Stiftung Verantwortung, Erinnerung und Zukunft entschädigt würden und dass bei Inanspruchnahme dieser Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes auf alle weiteren Ansprüche gegen die öffentliche Hand verzichtet werde. Daneben seien die allgemeinen Entschädigungsrechtlichen Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes heranzuziehen. Wären nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) weitere Ansprüche unabhängig von dem Vorliegen von Zwangsarbeit zu gewähren, würde sich die Frage stellen, warum nicht alle Zwangsarbeiter, also auch solche, die nicht in einem Ghetto lebten, einen Anspruch auf Rentenleistung hätten. Solche Ansprüche würden über die mit dem ZRBG beabsichtigten Leistungen hinausgehen. Die Bundesrepublik Deutschland habe bisher in allen völkerrechtlichen Verträgen vom Londoner Schuldenabkommen bis zum Zwei-Plus-Vier-Vertrag derartige Reparationsregelungen vermieden.¹⁶⁷

3. Besatzung

107. Das Bayerische Landessozialgericht setzte sich im Zusammenhang mit der Frage von Rentenzahlungen an Personen, die freiwillig in einem Ghetto in einem von Deutschland besetzten Gebiet gearbeitet haben, mit der Situation der Slowakei während des Zweiten Weltkriegs in seinem Beschluss vom 15.1.2007 ausführlich auseinander.¹⁶⁸ Das Gericht ließ offen, ob die Slowakei trotz ihrer Bemühungen um Eigenständigkeit gegenüber dem Deutschen Reich und trotz der Anerkennung durch zahlreiche Staaten als ein souveräner Staat bezeichnet werden könne. Jedenfalls könne die damalige Slowakei nicht als ein besetztes Land bezeichnet werden. Denn weder die deutsche Unterstützung bei der Herausbildung einer autonomen slowakischen Territorialeinheit noch die spätere Einflussnahme von Seiten des Deutschen Reiches hätten die Slowakei zu einem besetzten Gebiet gemacht.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Urteil des Landessozialgerichts für Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007 – L 8 R 54/05.

¹⁶⁷ Urteil des Landessozialgerichts für Nordrhein-Westfalen (Anm. 166), Rn. 46.

¹⁶⁸ Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.1.2007 – L 14 R 614/06.

¹⁶⁹ Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (Anm. 168), Rn. 37 ff.; im gleichen Sinne Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.1.2007 – L 14 R 612/06 sowie Beschluss vom gleichen Tag – L 14 R 613/06.

4. Kriegsverbrechen

108. Das Oberlandesgericht Köln setzte sich in seinem Beschluss vom 3.7.2007 mit der Zulässigkeit von Kriegsrepressalien auseinander.¹⁷⁰ Das Gericht erklärte, dass die Tötung unbeteiligter und unschuldiger Zivilisten eines besetzten Gebietes als Beugemittel, um dadurch illegale Kombattanten zur Aufgabe von völkerrechtswidrigen Kampfhandlungen zu veranlassen, in bestimmtem Rahmen nach dem während des Zweiten Weltkriegs geltenden Völkerrechts erlaubt gewesen seien.¹⁷¹

5. Zulässigkeit bestimmter Munitionsarten

109. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 8.10.2007, dass sie sich für ein sofortiges Verbot von gefährlicher Streumunition und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts einsetze.¹⁷² Sie habe dazu einen Dreistufen-Plan entwickelt, der einen Entwurf für ein Zusatzprotokoll zum UN-Waffenübereinkommen darstellen solle. Danach sollte gefährliche Streumunition mit einer Blindgängerrate von mehr als 1% sofort verboten werden, mittelfristig sollten alle Arten von Streumunition verboten werden, als Paralleloption könne schließlich die Streumunition durch alternative Munition ersetzt werden. Ein sofortiges Verbot aller Arten von Streumunition hielt die Bundesregierung nicht für durchsetzbar. Den Ausschluss von Minen aus der Definition der Streumunition begründete die Bundesregierung damit, dass Minen im Minenprotokoll II über das Verbot oder die Beschränkung von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen behandelt seien, welches Bestandteil des UN-Waffenabkommens vom 10.10.1980 sei.

¹⁷⁰ Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 3.7.2007 – 2 Ws 156/07.

¹⁷¹ Beschluss des Oberlandesgerichts Köln (Anm. 170), Rn. 61; in diesem Sinn bereits BGHSt 23, 103.

¹⁷² BT-Drs. 16/6697 vom 10.10.2007.

ZaöRV 70 (2010)